

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. April 2020  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	65	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	19
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88, 103	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	20
Beeck, Jens (FDP)	27, 28	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	44, 45, 46, 47
Bluhm-Förster, Heidrun (DIE LINKE.)	42	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	75
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	6	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	61, 62	Korte, Jan (DIE LINKE.)	48, 76
Bühl, Marcus (AfD)	7	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	104
Bystron, Petr (AfD)	68	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	1
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	34	Kuhle, Konstantin (FDP)	21
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	69, 89	Lay, Caren (DIE LINKE.)	58
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	54, 55	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	94
Föst, Daniel (FDP)	43, 66	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	67
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	77, 78
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	8, 56, 70, 106	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	95
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	107	Müller-Böhm, Roman (FDP)	49, 50, 51
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	9, 10, 11, 12	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	13	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	63
Herdt, Waldemar (AfD)	14, 15, 16	Nolte, Jan Ralf (AfD)	30, 105
Herrmann, Lars (fraktionslos)	17, 57	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	31, 79
Hess, Martin (AfD)	18	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	64
Höchst, Nicole (AfD)	71, 72, 73, 74	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Holm, Leif-Erik (AfD)	91	Reinhold, Hagen (FDP)	96, 97
Houben, Reinhard (FDP)	35, 36, 92, 93	Renner, Martina (DIE LINKE.)	23, 52, 53

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Reuther, Bernd (FDP) .....	98	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) .....	24, 25
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	2, 3	Strasser, Benjamin (FDP) .....	26
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	33
Schäffler, Frank (FDP) .....	99	Ullrich, Gerald (FDP) .....	81
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	100, 101	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	82, 83
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) .....	4	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) .....	59, 60, 84, 85
Seitz, Thomas (AfD) .....	5	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) .....	86
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	80	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	102
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) .....	38, 39	Weeser, Sandra (FDP) .....	40, 41, 87

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>		Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	23
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) .....	1	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	24
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	2, 3	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) .....	3	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	24
Seitz, Thomas (AfD) .....	4	Houben, Reinhard (FDP) .....	26
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>		Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27
Brandt, Michel (DIE LINKE.) .....	6	Stark-Watzinger, Bettina (FDP) .....	27, 28
Bühl, Marcus (AfD) .....	6	Weeser, Sandra (FDP) .....	29, 30
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) .....	7	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) .....	8, 10, 11	Bluhm-Förster, Heidrun (DIE LINKE.) .....	30
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) .....	12	Föst, Daniel (FDP) .....	31
Herdt, Waldemar (AfD) .....	13, 14	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) .....	32, 33
Herrmann, Lars (fraktionslos) .....	14	Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	33
Hess, Martin (AfD) .....	15	Müller-Böhm, Roman (FDP) .....	34
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	16	Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	35
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	16	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Kuhle, Konstantin (FDP) .....	17	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) .....	36
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	17	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) .....	37
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	18	Herrmann, Lars (fraktionslos) .....	37
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) .....	19	Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	38
Strasser, Benjamin (FDP) .....	19	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) .....	38, 39
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts</b>			
Beeck, Jens (FDP) .....	21		
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	22		
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	22		
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	22		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) . . . . .	41
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) . . . . .	42
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) . . . . .	43
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) . . . . .	47
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Föst, Daniel (FDP) . . . . .	48
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) . . . . .	49
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Bystron, Petr (AfD) . . . . .	50
Faber, Marcus, Dr. (FDP) . . . . .	50
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) . . . . .	51
Höchst, Nicole (AfD) . . . . .	52, 53
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .	53
Korte, Jan (DIE LINKE.) . . . . .	54
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) . . . . .	55, 56
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) . . . . .	56
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .	57
Ullrich, Gerald (FDP) . . . . .	57
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) . . . . .	58, 59
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) . . . . .	60, 61
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .	62
Weeser, Sandra (FDP) . . . . .	62
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	63
Faber, Marcus, Dr. (FDP) . . . . .	63
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	64
Holm, Leif-Erik (AfD) . . . . .	65
Houben, Reinhard (FDP) . . . . .	65
Leidig, Sabine (DIE LINKE.) . . . . .	66
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) . . . . .	67
Reinhold, Hagen (FDP) . . . . .	67, 69
Reuther, Bernd (FDP) . . . . .	70
Schäffler, Frank (FDP) . . . . .	70
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	71
Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	72
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	72
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	73
Nolte, Jan Ralf (AfD) . . . . .	74
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) . . . . .	75
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) . . . . .	76

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

1. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, welche konkreten Maßnahmen die Europäische Union zur Unterstützung Deutschlands im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie getroffen hat, und beabsichtigt die Bundesregierung, gegenüber der Europäischen Union Änderungen dieser Maßnahmen oder weitere Maßnahmen anzuregen, und wenn ja, in welcher Weise ([www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2057020-EU-Finanzminister-einigen-sich-auf-Corona-Rettungspaket.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2057020-EU-Finanzminister-einigen-sich-auf-Corona-Rettungspaket.html))?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 24. April 2020**

Die Europäische Kommission hat in kurzer Zeit zwei Vorschläge vorgelegt, um EU-Strukturfondsmittel zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 einsetzen zu können. Der bereits am 1. April 2020 in Kraft getretene Vorschlag für eine Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronakrise (CRII) soll die Möglichkeit schaffen, Strukturfondsmittel kurzfristig zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise einzusetzen. Am 2. April 2020 hat die Kommission zudem eine „Corona Response Investment Initiative Plus (CRII+)“, aufbauend auf CRII vorgeschlagen. Mit CRII+ beabsichtigt die Kommission, den Mitgliedstaaten einen zügigen Abruf der Mittel der Strukturfonds-Jahrestranche für 2020 zu erleichtern. Zudem sollen die Mittel deutlich flexibler eingesetzt werden können. Nachdem das Europäische Parlament am 17. April 2020 seine Zustimmung erteilte, wurde der Rechtsakt am 22. April 2020 vom Rat angenommen und soll am 24. April 2020 in Kraft treten.

Die Bundesregierung unterstützt das von der Eurogruppe im erweiterten Format am 9. April 2020 beschlossene Maßnahmenpaket, welches sich auf die drei Säulen Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM), Europäische Investitionsbank (EIB) und das Notfallinstrument SURE stützt. Dieses Paket bildet einen dreifachen Schutzschild in dieser Krise: Für Unternehmen, für Arbeitnehmer und für Staaten. Mit einem Gesamtvolumen von über 500 Mrd. Euro ist dies eine sehr kraftvolle und gemeinsame europäische Antwort. Im nächsten Schritt bedarf es der Bestätigung durch die EU-Staats- und Regierungschefs, die sich hierzu am 23. April 2020 per Videokonferenz ausgetauscht haben.

Mit dem „Befristeten Beihilferahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ vom 19. März 2020, zuletzt geändert am 3. April 2020, hat die Kommission zudem beihilferechtliche Erleichterungen für nationale Unterstützungsmaßnahmen geschaffen. Auf dieser Grundlage wurden bereits vier deutsche Beihilferegelungen genehmigt: (1) das KfW-Sonderprogramm 2020 unter Stufe 3 des Schutzschirms der Bundesregierung, (2) die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, (3) die Bundesregelung Bürgschaften einschließlich Erweiterung des Großbürgschaftsprogramms sowie (4) die Bundesregelung Darlehen. Der Beihilferahmen wird durch die EU-Kommission fortlaufend überprüft; weitere Anpas-

sungen (in Hinblick auf Eigenkapitalmaßnahmen) sind angekündigt. Hierzu hat sich die Bundesregierung mit Stellungnahme von 14. April 2020 geäußert.

Somit können Deutschland, deutsche Unternehmen und deutsche Arbeitnehmer direkt von den europäischen Maßnahmen profitieren. Ferner ist Deutschland Teil des europäischen Binnenmarktes. Die Entwicklung der deutschen Wirtschaft hängt damit maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Stabilität der europäischen Handelspartner ab. Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Union in anderen Mitgliedstaaten kommen daher sowohl direkt als auch indirekt Deutschland zugute und die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft um eine solidarische und umfassende europäische Antwort bemühen und die Europäische Union in diesem Streben unterstützen.

2. Abgeordnete **Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Umfasst die vom Bundesministerium der Finanzen angekündigte Stundung der Biersteuer vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie (Manager-Magazin vom 6. April 2020) auch die Aussetzung von Steuerzahlungen für bereits verkauftes Bier, oder ist diese „Stundung“ nur als Verzicht auf den Einzug von Steuern für derzeit nicht absetzbares Bier zu verstehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 30. April 2020**

Um die im Bundesgebiet durch die Coronakrise hervorgerufenen beträchtlichen wirtschaftlichen Schäden bei den Beteiligten abzumildern, hat die Bundesregierung ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. So wurde für alle bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden, die Möglichkeiten zur zinslosen Stundung fälliger Steuern für von der Pandemie betroffene Steuerschuldner verbessert. Dies gilt auch für die Biersteuer.

Die betroffenen Steuerpflichtigen können dazu entsprechende Anträge unter Darlegung ihrer Verhältnisse bei den für sie zuständigen Hauptzollämtern stellen. Diese werden mit hoher Priorität bearbeitet. An die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Stundung werden dabei keine strengen Anforderungen gestellt.

Grundsätzlich kann für die in diesem Jahr fällig gewordene und noch nicht entrichtete oder noch fällig werdende Steuern nach ihrer jeweiligen Festsetzung ein Antrag auf Stundung gestellt werden. Die Biersteuer entsteht regelmäßig mit Entnahme des Bieres aus dem Steuerlager. In der Regel ist sie am 20. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Dabei wälzt die Bierbrauerei oder der Importeur die Biersteuer im Kaufpreis an den Abnehmer ab. Kennzeichnend für die Verbrauchsteuer ist, dass formaler Steuerschuldner und Träger der Steuerlast (Verbraucher) nicht identisch sind.

Hat der Abnehmer oder der Verbraucher den Kaufpreis und die darin abgewälzte Biersteuer bereits gegenüber der Bierbrauerei oder dem Einführer als formale Steuerschuldner entrichtet, ist der Brauer bzw. der Importeur wirtschaftlich nicht mehr mit der Biersteuer belastet. Die anteil-

lige Biersteuer ist insoweit grundsätzlich als durchlaufender Posten an das Hauptzollamt Stuttgart weiterzugeben.

Im Rahmen der Erleichterungen während der Corona-Pandemie kann insbesondere kleinen und mittelständischen allerdings in Einzelfällen auch eine Stundung der bereits vom Abnehmer bzw. Verbraucher bezahlten Steuer erfolgen, sofern die Biersteuer nicht gefährdet erscheint.

Ob eine Stundung gewährt werden kann, entscheidet das zuständige Hauptzollamt in eigener Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

3. Abgeordnete  
**Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird das Bundesministerium der Finanzen die Stundung der Biersteuer angesichts der Aussetzung von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie (Manager-Magazin vom 6. April 2020) bis mindestens zum 31. August 2020 über den 30. September 2020 hinaus verlängern, um vor allem den kleinen Brauereien, die in hohem Maße vom Absatz über Veranstaltungen abhängig sind, zu ermöglichen zunächst wieder Umsätze zu erzielen, bevor die Steuerschuld beglichen werden muss?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 30. April 2020**

Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits am 13. März 2020 die Zollverwaltung angewiesen, bei den von ihr verwalteten Steuern unterschiedliche Maßnahmen anzuwenden, um die von der Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen zu unterstützen. Für alle Steuern, einschließlich der Biersteuer, die bis zum 31. Dezember 2020 fällig werden, können betroffene Steuerpflichtige entsprechende Stundungsanträge unter Darlegung ihrer Verhältnisse bei den für sie zuständigen Hauptzollämtern stellen.

4. Abgeordnete  
**Eva-Maria Schreiber**  
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang fallen im Haushaltsjahr 2020 Einnahmen durch das von den G20 erlassene Schuldenmoratorium zugunsten der 77 ärmsten Staaten aus, und in welchem Umfang rechnet die Bundesregierung mit Rückzahlungen aus dem gleichen Länderkreis im Haushaltsjahr 2021?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. April 2020**

Die 77 ärmsten Staaten können bei ihren Kreditgeberländern ein Schuldenmoratorium beantragen, das ab dem 1. Mai 2020 bis voraussichtlich Ende des Jahres gelten soll. Sollten alle 21 Staaten, die Verpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland haben, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, geht die Bundesregierung derzeit von Mindereinnahmen in Höhe von ca. 230 Mio. Euro im Jahr 2020 aus.

Die Rückzahlung der gestundeten Beträge ist gleichmäßig über drei Jahre (2022–2024) nach einem Freijahr (2021) vorgesehen. Daher werden im Haushaltsjahr 2021 keine Rückzahlungen aus dem Moratorium anfallen.

5. Abgeordneter  
**Thomas Seitz**  
(AfD)
- In welcher Gesamthöhe sind von der Bundesregierung für das Jahr 2020 Mittel für die Finanzierung der parteinahen Stiftungen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien vorgesehen (bitte nach Ressorts und jeweiliger Stiftung wie in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/503 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 27. April 2020**

Nach Mitteilung der Ressorts sind im Bundeshaushalt 2020 insgesamt 650,417 Mio. Euro Fördermittel für politische Stiftungen vorgesehen. Die Aufschlüsselung nach Ressort, Zweck und Empfänger entsprechend der Antwort auf die genannte Kleine Anfrage entnehmen Sie bitte der Anlage.

Anlage

**Förderung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt 2020**

(Stand: April 2020)

	<b>Soll 2020 (T Euro)</b>	<b>Ressort und Verwendungszweck</b>
<b>Friedrich-Ebert-Stiftung</b>	<b>178.705 Gesamtsumme, davon</b>	21.055 AA - Gesellschaftspolitische Maßnahmen und Stipendien 36.843 BMI - Gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit 1.675 BMI - Zuschuss für Investitionen 94.928 BMZ - EZ-Vorhaben Gesellschaftspolitik 24.204 BMBF - Stipendien
<b>Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit</b>	<b>69.090 Gesamtsumme, davon</b>	8.235 AA - Gesellschaftspolitische Maßnahmen und Stipendien 14.582 BMI - Gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit 663 BMI - Zuschuss für Investitionen 37.570 BMZ - EZ-Vorhaben Gesellschaftspolitik 8.040 BMBF - Stipendien
<b>Konrad-Adenauer-Stiftung</b>	<b>196.366 Gesamtsumme, davon</b>	23.541 AA - Gesellschaftspolitische Maßnahmen und Stipendien 40.657 BMI - Gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit 1.849 BMI - Zuschuss für Investitionen 2.000 BMI - Zuschuss für Investitionen zur Weiterleitung an CSP e.V. 104.754 BMZ - EZ-Vorhaben Gesellschaftspolitik 23.565 BMBF - Stipendien
<b>Hanns-Seidel-Stiftung</b>	<b>63.287 Gesamtsumme, davon</b>	7.211 AA - Gesellschaftspolitische Maßnahmen und Stipendien 11.942 BMI - Gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit 543 BMI - Zuschuss für Investitionen 30.770 BMZ - EZ-Vorhaben Gesellschaftspolitik 12.821 BMBF - Stipendien
<b>Heinrich-Böll-Stiftung</b>	<b>70.447 Gesamtsumme, davon</b>	7.879 AA - Gesellschaftspolitische Maßnahmen und Stipendien 13.895 BMI - Gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit 632 BMI - Zuschuss für Investitionen 34 BMEL - BULE-Projekt Brandenburg 35.802 BMZ - EZ-Vorhaben Gesellschaftspolitik 12.205 BMBF - Stipendien
<b>Rosa-Luxemburg-Stiftung</b>	<b>72.522 Gesamtsumme, davon</b>	7.917 AA - Gesellschaftspolitische Maßnahmen und Stipendien 14.040 BMI - Gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit 638 BMI - Zuschuss für Investitionen 36.176 BMZ - EZ-Vorhaben Gesellschaftspolitik 13.751 BMBF - Stipendien

Quelle: Meldungen der Ressorts

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat**

6. Abgeordneter  
**Michel Brandt**  
(DIE LINKE.)
- Welche EU-Länder nehmen wie viele der 150 Geflüchteten des Rettungsschiffs Alan Kurdi, die am 6. April 2020 von der deutschen NGO Sea Eye gerettet wurden, auf, und wie soll die Verteilung Geflüchteter auf EU-Staaten nun, nach dem Ablauf der Malta-Erklärung, geregelt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 30. April 2020**

Die am 23. September 2019 auf Malta von Herrn Bundesminister Seehofer zusammen mit seinen Amtskolleginnen und -kollegen aus Frankreich, Italien und Malta vereinbarte gemeinsame Absichtserklärung über ein kontrolliertes Notfallverfahren soll eine zügige Ausschiffung der aus Seenot geretteten Menschen auf der zentralmediterranen Route an einem sicheren Ort gewährleisten. Nachfolgend übernehmen die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Durchführung der jeweiligen Asylverfahren. Dieses zunächst auf mindestens sechs Monate angelegte Verfahren kann verlängert oder, falls eine missbräuchliche Nutzung besteht, aufgekündigt werden.

Mit einer Verbalnote vom 14. März 2020 hatte die Regierung Italiens der Bundesregierung mitgeteilt, im Falle der Wiederaufnahme von Seenotrettungsaktivitäten ziviler Schiffe diesen weder einen italienischen Hafen zuzuweisen, noch zu erlauben, in italienische Gewässer einfahren zu dürfen. Auch die Regierung Maltas hatte der Bundesregierung am 3. April 2020 mitgeteilt, oben genannten Schiffen Einfahrten in ihre Hoheitsgewässer und Häfen nicht zu gestatten. Malta und Italien haben deutlich gemacht, angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf ihre Gesundheitssysteme derzeit nicht über die Kapazitäten zu verfügen, um zusätzlich Asylsuchende medizinisch zu versorgen und deren Quarantäne zu gewährleisten. Des Weiteren sind vor dem genannten Hintergrund derzeit auch Überstellungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 weitgehend ausgesetzt.

Hinsichtlich des genannten Falles ist die Bundesregierung in engem Kontakt mit der Europäischen Kommission sowie Italien und Frankreich.

Über die Zukunft der genannten Erklärung wird zu gegebenem Zeitpunkt im Einvernehmen mit den europäischen Partnern entschieden. Ziel der Bundesregierung bleibt jedoch eine auf Dauer angelegte Einigung mit den europäischen Partnern im Rahmen einer Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

7. Abgeordneter  
**Marcus Bühl**  
(AfD)
- Wie hat sich angesichts der COVID-19-Pandemie der Krankenstand bei der Bundespolizei im Januar, Februar, März und April 2020 entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 29. April 2020**

Die Personalstatistik der Bundespolizei erhebt den Krankenstand quartalsweise und kann folglich nur für den Zeitraum Januar 2020 bis März 2020 auf entsprechende Daten zurückgreifen. Der Krankenstand in der Bundespolizei im ersten Quartal 2020 ist im Vergleich zum Berichtszeitraum des ersten Quartals 2019 gesunken.

8. Abgeordnete **Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Welche aufenthaltsrechtlichen Ausnahmeregelungen für ausländische Studierende, die ihren Aufenthalt in Deutschland verlängern wollen, aber aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht das dafür notwendige gesetzliche Einkommen nachweisen können, hat die Bundesregierung getroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 24. April 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat den Ländern mit Schreiben vom 25. März 2020 und vom 9. April 2020 Hinweise für die Ausländerbehörden zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie übermittelt. Beide Schreiben sind auf den Internetseiten des BMI veröffentlicht:

[www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/rundschreiben-entlastung-abh-corona.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/rundschreiben-entlastung-abh-corona.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

[www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf;jsessionid=0A025636C8FDEC050333020696042547.2\\_cid364?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf;jsessionid=0A025636C8FDEC050333020696042547.2_cid364?__blob=publicationFile&v=1)

In den Hinweisen vom 9. April 2020 sind unter „3. Aufenthalt zum Zwecke des Studiums“ folgende Ausführungen zur Lebensunterhaltssicherung ausländischer Studierender enthalten, mit denen die gestellte Frage beantwortet wird:

„Soweit in Einzelfällen aktuell eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, sollte auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorübergehend dann verzichtet werden, wenn dieser in der Vergangenheit durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wurde und COVID-19-bedingt derzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Soweit der Lebensunterhalt durch z. B. die Eltern im Herkunftsstaat gesichert wurde, kann darauf verzichtet werden, wenn auch bei diesen durch die COVID-19-Pandemie Einkommenseinschränkungen bestehen. Soweit die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung eines Inländers nach § 68 AufenthG erfolgt, wird diese weiterhin als ausreichender Nachweis anerkannt.“

9. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Welche Initiativen und Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den Spitzen- wie auch den organisierten Breitensport sowie die Sportwirtschaft in der aktuellen Corona-Pandemie zu unterstützen (bitte die einzelnen Aktivitäten und das jeweils zuständige Bundesministerium nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Meyer vom 24. April 2020**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Durch die vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten „Corona-Hilfspakete“ wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld erheblich erleichtert und die Leistung verbessert.

Diese Neuerungen gelten für alle Betriebe und unabhängig von dem Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind. Insoweit können auch Sportvereine und -verbände für ihre sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen Betriebe Kurzarbeitergeld beantragen.

In einzelnen Branchen führen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs. Um die Folgen abzufedern, wurde der Zugang zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz für die Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vereinfacht. Auch betroffene Selbstständige im Bereich des Sports können hiervon profitieren.

Vom Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG, Artikel 10 des Sozialschutz-Paketes) sind alle in der Regelung genannten Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die im Rahmen des Sozialgesetzbuches (Ausnahme: SGB V und SGB XI) für Sozialbehörden oder im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Leistungen erbringen. Sportvereine könnten durch das Sozialschutz-Paket – SodEG insoweit betroffen sein, als sie Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsträger der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der Gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge sowie der Bundesagentur für Arbeit erbringen. Weitere Ausführungen enthält folgender Link: [www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html](http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Sportvereine mit bis zu 10 Beschäftigten können Soforthilfen nach dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ bekommen, sofern sie dauerhaft am Markt wirtschaftlich tätig sind. Das Soforthilfeprogramm wird von den Bundesländern administriert, Links zu den Konditionen und Anspruchsberechtigten in den einzelnen Bundesländern finden sich z. B. auf der Internetseite des BMWi bei dem Eintrag „Soforthilfen“ unter [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/soloselbststaendige-freiberufler-kleine-unternehmen.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/soloselbststaendige-freiberufler-kleine-unternehmen.html).

Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), wie beispielsweise der „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“, und der Landesinvestitionsbanken bieten weitere Hilfen für gemeinnützige Sportvereine.

Der „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ der KfW ermöglicht seit 1. April 2020 kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie, zunächst befristet bis 30. Dezember 2020, auch die Finanzierung von Betriebsmitteln. Nähere Informationen zu „IKU“ sind unter folgendem Link verfügbar [www.kfw.de/inlandsfoerderung/C3%96ffentlich-e-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/C3%96ffentlich-e-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/).

Für gewerbliche Unternehmen der Sportwirtschaft kommen grundsätzlich die branchenoffenen Maßnahmen für die Wirtschaft gegen die Folgen des Corona-Virus in Betracht, eine Übersicht und nähere Informationen sind auf der Internetseite des BMWi verfügbar: [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/kleine-mittlere-grosse-unternehmen.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/kleine-mittlere-grosse-unternehmen.html). Abgesehen von den Bundesprogrammen bieten eventuell zusätzlich auch Hilfsprogramme der Länder Unterstützung.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Mit § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz wurde u. a. die Insolvenzantragspflicht des § 42 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für Vorstände von Vereinen für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Durch diese temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bekommen Sportvereine Gelegenheit, eine Insolvenz abzuwenden.

Aufgrund von Veranstaltungsverbots wurde ein Großteil der geplanten Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen abgesagt und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen. Eine Vielzahl bereits gekaufter Eintrittskarten für die unterschiedlichsten Freizeitveranstaltungen kann aufgrund der notwendigen Absagen nicht mehr eingelöst werden. Museen, Freizeitparks oder Schwimmbäder können nicht mehr besucht werden. Die Inhaber der Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigten könnten die Erstattungen des Eintrittspreises oder Entgelts von dem jeweiligen Veranstalter oder Betreiber verlangen. Die Veranstalter oder Betreiber wären in einem solchen Falle mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss konfrontiert. Dies wäre für viele eine Existenz bedrohende Situation. Daher hat die Bundesregierung den Fraktionen im Wege einer Formulierungshilfe einen Entwurf für ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht übermittelt mit dem Vorschlag, diesen in den Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf berechtigt die Veranstalter, Inhabern von Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein zu übergeben. Der Inhaber des Gutscheins kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Ungeachtet der pandemiebedingten Reduzierungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb fördert das BMI die Bundessportfachverbände des Leistungs- und Spitzensports unverändert und hat hierzu bereits folgende Maßnahmen ergriffen und kommuniziert:

- Das BMI hat den Bundessportfachverbänden mit Schreiben vom 17. März 2020 größtmögliche Flexibilität in der Bewirtschaftung der zugewendeten Mittel eingeräumt.
- Ein vergleichbares Schreiben mit Hinweisen zum Umgang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das BMI den Behindertensportverbänden, den Verbänden mit besonderen Aufgaben und der Deutschen Schulsportstiftung übersandt.
- Für das Jahr 2020 hat das BMI den Verbänden die Mittel bereits nahezu vollständig in Aussicht gestellt.
- Die Bundeskaderathletinnen und -athleten werden weiterhin und unverändert durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe auch mit Mitteln des Bundes gefördert.
- Inhaber von Sportförderstellen bei der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie in der Zollverwaltung erhalten unverändert ihre Bezüge und sind darüber abgesichert.
- Auch die Zuwendungen des BMI für das Leistungssportpersonal der Spitzenverbände werden unverändert weiter gewährt.
- Die Olympiastützpunkte werden für die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten überwiegend und unverändert weiter aus Bundesmitteln finanziert.

10. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) Welche weiteren Aktivitäten plant die Bundesregierung zur Unterstützung des organisierten Sports zur Abmilderung der coronabedingten Folgen, und welche Position hat sie zu dem vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) vorgeschlagenen Notfallfonds für den Sport?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Meyer vom 24. April 2020**

Das Bundesministerium der Finanzen stellt 50 Milliarden Euro bereit, um Selbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen, die infolge der Corona-Krise in Existenznot geraten sind, zu unterstützen. Sportvereine mit bis zu 10 Beschäftigten können Soforthilfen nach dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ bekommen, sofern sie dauerhaft am Markt wirtschaftlich tätig sind. Gemeinnützige Sportvereine ohne wirtschaftliche Tätigkeit können hiervon bislang nicht partizipieren.

Da es sich bei Sportvereinen um sog. Breitensportorganisationen handelt, sind für – ggf. weitergehende – Maßnahmen die Länder zuständig. Die Bundesregierung begrüßt, dass mehrere Länder zur Unterstützung des Breitensports und insbesondere der Sportvereine Nothilfefonds planen und teilweise schon beschlossen haben. Für die Einrichtung eines

Notfallfonds für den organisierten Sport auf Bundesebene wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen.

11. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Welche Initiativen und Maßnahmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer ergriffen, um den Spitzen- wie auch den organisierten Breitensport sowie die Sportwirtschaft in der aktuellen Corona-Pandemie zu unterstützen (bitte die einzelnen Aktivitäten und die jeweiligen Bundesländer nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Meyer vom 24. April 2020**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass mehrere Länder ihre Programme für Sportvereine geöffnet oder sogar spezifische Programme für den Sport beschlossen haben. Dies wird von der Bundesregierung begrüßt, Einzelheiten zu den Programmen einzelner Länder liegen nicht vor.

12. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Welche Initiativen und Maßnahmen hat nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. in Abstimmung mit der Bundesregierung die Stiftung Deutsche Sporthilfe ergriffen, um die Spitzensportlerinnen und -sportler in der aktuellen Corona-Pandemie zu unterstützen (bitte die einzelnen Aktivitäten nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Meyer vom 24. April 2020**

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH) ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und fördert als solche die deutschen Spitzensportlerinnen und -sportler eigenverantwortlich und unabhängig. Sie setzt hierfür eigene Mittel ein. Gemäß der Pressemitteilung vom 23. März 2020 [www.spoorthilfe.de/ueber-uns/medien/pressemitteilungen/corona-virus-und-die-folgen-fuer-die-spoorthilfe-foerderung/](http://www.spoorthilfe.de/ueber-uns/medien/pressemitteilungen/corona-virus-und-die-folgen-fuer-die-spoorthilfe-foerderung/) sicherte die DSH den Athletinnen und Athleten eine uneingeschränkte weitere Förderung zu. In der Pressemitteilung vom 2. April 2020 kündigt sie die Digitalisierung ihrer sonstigen Förderangebote an [www.spoorthilfe.de/ueber-uns/medien/pressemitteilungen/corona-krise-spoorthilfe-startet-neue-digitale-angebote-fuer-athleten/](http://www.spoorthilfe.de/ueber-uns/medien/pressemitteilungen/corona-krise-spoorthilfe-startet-neue-digitale-angebote-fuer-athleten/).

Die Mittel des Bundes zur unmittelbaren Athletenförderung werden von der DSH verwaltet und in voller Höhe an die Spitzensportlerinnen und -sportler weitergegeben. Diese Förderung bleibt uneingeschränkt bestehen. Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, den Spitzensportlerinnen und -sportlern Planungssicherheit zu geben, indem die bewährte BMI-Förderung fortgeführt wird. In diesem Sinne erhalten auch Inhaber von Sportförderstellen bei der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie in der Zollverwaltung unverändert ihre Bezüge.

13. Abgeordneter  
**Udo Theodor Hemmelgarn**  
(AfD)
- Welche Anzahl von Personen ohne Aufenthaltstitel kennt die Bundesregierung, und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die monatliche Zahl der Zu- bzw. Abgänge seit 2015 (bitte nach Jahren bis heute und insbesondere in 2020 aufschlüsseln) entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 29. April 2020**

Eine Statistik im Sinne der Frage wird bundesweit nicht geführt. Es liegen jedoch Angaben zum Bestand von Personen ohne ein im Ausländerzentralregister (AZR) erfasstes Aufenthaltsrecht zu einzelnen Stichtagen vor, wobei Zahlen zu den jeweiligen Zu- und Abgängen aus AZR-Daten nicht ermittelt werden können. Zum aktuellen Stichtag 31. März 2020 waren im AZR 4.046.155 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel, noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war. Darunter sind 3.684.762 EU- und EWR-Bürger, die als Freizügigkeitsberechtigte keinen Aufenthaltstitel benötigen.

Zu den übrigen 361.393 Drittstaatsangehörigen zählen Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist. Da es im AZR keine Speichersachverhalte gibt, die Personengruppen abbilden, die sich mit einem nationalen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind oder denen eine Betretenserlaubnis erteilt wurde, werden auch diese Personen als Personen ohne aufenthaltsrechtlichen Status gezählt. Diese Personen halten sich legal in Deutschland auf und können daher nicht etwa der Gruppe der Ausreisepflichtigen zugerechnet werden.

Die zu früheren Zeitpunkten anlassbezogen ermittelten Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

zum Stichtag	Personen, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel, noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war	davon EU- und EWR-Bürger	davon Drittstaatsangehörige
31.12.2015	3.132.329	2.650.098	482.231
30.06.2016	3.439.228	2.806.596	632.632
31.12.2016	3.463.211	2.941.473	521.738
30.06.2017	3.536.896	3.073.724	463.172
30.09.2017	3.766.175	3.352.821	413.354
31.12.2017	3.800.411	3.412.903	387.508
30.06.2018	3.902.827	3.543.000	359.827
31.12.2018	3.896.390	3.523.715	372.675
30.06.2019	3.947.328	3.588.322	359.006
31.12.2019	4.017.273	3.667.519	349.754

14. Abgeordneter  
**Waldemar Herdt**  
(AfD)
- Inwiefern unterstützt die Bundesregierung kirchliche bzw. den Kirchen nahestehende Organisationen in welchen EU- bzw. EFTA-Staaten aufgrund der Corona-Krise, sei es im Rahmen von Zuwendungen, Ausstattungshilfe o. Ä. (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. April 2020**

Mit Artikel 10 des Sozialschutz-Pakets (Bundestagsdrucksache 19/18107) hat der Gesetzgeber das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geschaffen. Ziel des SodEG ist, soziale Dienstleister zu schützen, damit sie aufgrund der Corona-Virus-Krise nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind und dadurch wichtige Infrastrukturen erhalten bleiben. Das SodEG umfasst alle sozialen Dienstleister, die entsprechend den Voraussetzungen des SodEG mit einem Leistungsträger nach § 12 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), mit Ausnahme der Leistungsträger nach den SGB V und XI, in einem Rechtsverhältnis stehen bzw. standen. Soziale Dienstleister in kirchlicher Trägerschaft sind insofern gleichermaßen durch das SodEG umfasst, wenn sie dessen Voraussetzungen erfüllen.

Je nach Ausgestaltung können kirchennahe Organisationen zudem gegebenenfalls die wirtschaftspolitischen Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung in Anspruch nehmen, wie beispielsweise Zuschüsse aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“.

Kirchliche bzw. den Kirchen nahestehende Organisationen in anderen EU- bzw. EFTA-Staaten werden durch die Bundesregierung nicht aufgrund der Corona-Pandemie unterstützt.

15. Abgeordneter  
**Waldemar Herdt**  
(AfD)
- Welche Kirchen bzw. kirchlichen Organisationen in EU- bzw. EFTA-Staaten plant die Bundesregierung aufgrund der Corona-Krise, sei es im Rahmen von Zuwendungen, Ausstattungshilfe o. Ä., in welcher Höhe zu unterstützen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. April 2020**

Es sind keine Zuwendungen o. Ä. an Kirchen bzw. kirchlichen Organisationen in EU- bzw. EFTA-Staaten aufgrund der Corona-Pandemie geplant.

16. Abgeordneter  
**Waldemar Herdt**  
(AfD)
- Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung Freikirchen und freikirchliche Organisationen in Deutschland zu unterstützen, die keine Kirchensteuereinkünfte erhalten, daher auf Einnahmen aus der Kollekte zwingend angewiesen sind und aufgrund deren Wegfalls in der Corona-Krise nun unter erheblichen finanziellen Einbußen leiden (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 24. April 2020**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Freikirchen und freikirchliche Organisationen in Deutschland aufgrund von Einnahmeeinbußen bei der Kollekte wegen der Corona-Pandemie finanziell zu unterstützen.

17. Abgeordneter  
**Lars Herrmann**  
(fraktionslos)
- Wie viele Personen, der im Jahr 2019 249.922 Ausreisepflichtigen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/18201) sind nach Kenntnis der Bundesregierung von deutschen Sicherheitsbehörden als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ eingestuft, und liegen darüber hinaus der Bundesregierung Erkenntnisse vor, nachdem ausländische Sicherheitsbehörden ebenfalls Personen aus dem o. a. Kreis als „Gefährder“ führen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 27. April 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) – religiöse Ideologie – mit Stand 13. Dezember 2019 insgesamt 35 vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die von den Ländern der zuständigen Arbeitsgruppe (AG) Status im Gemeinsamen Terrorismus Abwehrzentrum (GTAZ) gemeldet wurden und als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ eingestuft sind. Im Bereich der PMK-rechts und der PMK-links gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit keine ausreisepflichtigen „Gefährder“ und „Relevanten Personen“.

„Gefährder“, wie auch „Relevante Person“, ist ein Begriff aus der deutschen Polizeifachsprache und wird entsprechend nur von den deutschen Polizeibehörden verwendet. Er ist damit nicht Arbeitsgrundlage für vergleichbare Einstufungen ausländischer Sicherheitsbehörden. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/8304 zu den Fragen 9 bis 11 verwiesen.

18. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Mit Hilfe welcher Maßnahmen überprüft und verhindert die Bundesregierung, dass staatliche Unterstützungsmaßnahmen aus Bundesmitteln wie beispielsweise „Corona-Soforthilfen“ in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise von islamistischen Vereinen, Personen mit islamistischem Hintergrund oder von islamistischen Gefährdern rechtswidrig abgerufen und/oder für anderweitige Zwecke, wie beispielsweise zur Terrorfinanzierung umgeleitet oder zweckentfremdet werden, und von wie vielen diesbezüglichen Verdachtsfällen und nachweislich bestätigten Fällen hat die Bundesregierung Kenntnis erlangt ([www.bz-berlin.de/berlin/mitte/berliner-hassprediger-zockte-18-000-euro-corona-hilfe-ab?fbclid=IwAR0hDqTGZHNfCzyHI1vAktNVDu3sQ-MDV5c9ngz0vq0aCZaPhjtGI91h7k](http://www.bz-berlin.de/berlin/mitte/berliner-hassprediger-zockte-18-000-euro-corona-hilfe-ab?fbclid=IwAR0hDqTGZHNfCzyHI1vAktNVDu3sQ-MDV5c9ngz0vq0aCZaPhjtGI91h7k))?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 29. April 2020**

Die Bewilligung der Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständige erfolgt eigenverantwortlich durch die Länder gemäß den einheitlich mit den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen. Dabei werden Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch und Betrug von den Ländern wie bei jedem anderen Wirtschaftsförderungsprogramm unter Beachtung des jeweils gültigen Verwaltungsverfahrens- und Haushaltsrechts des Landes sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Straftatbestände umgesetzt. Weitere Maßnahmen werden hierbei von Bundesseite nicht ergriffen.

Im Übrigen steht die Gewährung von Vorteilen an extremistische und terroristische Organisationen und Personen im Widerspruch zur Strategie der ganzheitlichen Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Sie steht nicht im Einklang mit der auf die Stärkung der Inneren Sicherheit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts gerichteten Politik der Bundesregierung. Um eine missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch extremistisch motivierte Personen oder Personenzusammenschlüsse auf Bundesebene zu verhindern, konsultieren die Bundesressorts die ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten wie die öffentlich zugänglichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder.

Darüber hinaus besteht für die Bundesministerien die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Befugnisse das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) um Auskunft zu bitten, ob zu einzelnen Personen, Organisationen oder Veranstaltungen verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes mitgeteilt werden können. Die letztendliche Entscheidungskompetenz der Ressorts bleibt hiervon jedoch unberührt.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wird bei komplexen Sachverhalten auf Wunsch beratend tätig. Auch eine Beratung durch das BMI berührt dabei nicht die Entscheidungskompetenz des jeweiligen Ressorts.

Bei Vorliegen verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse ist eine entsprechende Förderung grundsätzlich nicht angezeigt.

Der Bundesregierung ist in Bezug auf die möglicherweise missbräuchliche Inanspruchnahme von Corona-Soforthilfen im Sinne der Anfrage bislang lediglich der im Bezugsartikel geschilderte Sachverhalt bekannt. Im Übrigen wird die Zahl der o. g. Auskunftsbitten, deren Ergebnisse sowie die in der Folge getroffenen Entscheidungen der Ressorts nicht statistisch erfasst, sodass darüber hinaus keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage mitgeteilt werden können.

19. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Welche Details kann die Bundesregierung dazu berichten, dass der israelische Geheimdienst Mossad beim Beschaffen von medizinischem Material in der Corona-Krise auch für Deutschland bestimmtes Material umleiten wollte, daran aber durch „Abgesandte der deutschen Regierung“ gehindert worden sein soll („Spione auf Maskenjagd“, Süddeutsche Zeitung vom 14. April 2020; bitte sämtliche bekannte Fälle darstellen), und welche weiteren ausländischen Geheimdienste hat die Bundesregierung bei derartigen Aktivitäten beobachtet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 29. April 2020**

Der Bundesregierung liegen keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

20. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele der nach einer Meldung von „dpa“ vom 22. April 2020 („Vorerst keine Flüchtlingskinder für den Südwesten“) etwa 20 von 47 durch Deutschland von den griechischen Inseln aufgenommenen unbegleiteten Minderjährigen, die Verwandte in Deutschland haben sollen, hatten einen Anspruch auf Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung (vgl. insbesondere Artikel 8 der Dublin-Verordnung) bzw. hätten im Rahmen von Ermessensregelungen aufgenommen werden können (vgl. insbesondere Artikel 16 und 17 der Dublin-Verordnung), und für wie viele dieser Minderjährigen wurde eine Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung durch Griechenland beantragt (bitte so genau wie möglich darstellen und dabei beispielsweise angeben, für wie viele dieser Kinder ein entsprechendes Übernahmeersuchen an Deutschland gerichtet wurde oder bereits Zustimmungen zur Übernahme vorlagen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 29. April 2020**

Für acht Asylsuchende des genannten Personenkreises wurden Übernahmersuchen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 von den griechischen Behörden an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Zum jeweiligen Zeitpunkt lagen die Voraussetzungen für eine Zustimmung in keinem der genannten Fälle vor.

21. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die antisemitische Website „Judas Watch“ ([www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-judas-watch-volksverhetzung-1.4813500](http://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-judas-watch-volksverhetzung-1.4813500), letzter Abruf 3. März 2020) vor, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung in diesem Zusammenhang?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 28. April 2020**

Zu Erkenntnissen der Bundesregierung über die Webseite „judas.watch“ wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 19/17966, die am 27. März 2020 versandt wurde, verwiesen.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat das Internetangebot <http://judas.watch> mit Entscheidung vom 9. Januar 2020 in den nichtöffentlichen Listenteil C der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen (Indizierung). Dem ging ein Antrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vom 14. November 2019 auf Indizierung des Internetangebotes voraus. Das 12er-Gremium der BPjM hat das Angebot für jugendgefährdend befunden und kein Überwiegen entgegenstehender Grundrechte Dritter angenommen. Der Inhalt des Angebotes habe nach gefestigter Spruchpraxis der BPjM eine NS-verharmlosende Wirkung und führe wegen der teilweise antisemitischen Inhalte zu einer Diskriminierung von Menschengruppen. Das Gremium hat zudem die Spruchpraxis zur Annahme einer verrohenden Wirkung erweitert und hinsichtlich des Instruments des „online-Prangers“ als Mittel der Auseinandersetzung und Konfliktbewältigung eine sozioethische Desorientierung angenommen.

Die Rechtsfolge der (relativen) Unzulässigkeit des Angebots infolge der Listenaufnahme in Listenteil C ergibt sich aus § 4 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der Länder (JMStV), für dessen Durchsetzung die Landesmedienanstalten durch deren gemeinsames Organ, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), zuständig sind.

22. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zunahme der Hasskriminalität gegenüber Menschen asiatischer Herkunft seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie, und was plant die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 27. April 2020**

Zur Beantwortung der Frage wurde am 23. April 2020 eine Auswertung der im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK) bislang gemeldeten Straftaten durchgeführt. Eine automatisierte Abfrage ist nicht möglich, da kein bundesweit gültiger Katalogwert „Corona“ existiert. Hilfsweise wurden in der freitextlichen Sachverhaltsdarstellung die Begriffe „Corona“/„CORONA“ und „Covid“/„COVID“ abgefragt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fallzahlen PMK aus dem laufenden Jahr vorläufigen Charakter haben und durch Nach-/Änderungsmeldungen starken Veränderungen unterworfen sind. Im Rahmen der Auswertung wurden insgesamt 108 Treffer mit den o. g. Suchbegriffen festgestellt.

Nach einer inhaltlichen Auswertung der Sachverhalte richten sich sechs Straftaten (eine Straftat aus dem Bereich PMK-nicht zuzuordnen- und fünf Straftaten aus dem Bereich PMK-rechts) generell gegen Menschen asiatischer Herkunft bzw. wird eine asiatische Herkunft durch den Täter/die Täter angenommen. Bei den Straftaten handelt es sich um § 86a Strafgesetzbuch (StGB) (ein Fall), § 130 StGB (drei Fälle) sowie um § 185 StGB (zwei Fälle).

In drei Fällen liegen dem asiatischen Raum zuzuordnende Staatsangehörigkeiten der Opfer vor. In einem Fall wird eine asiatische Herkunft durch den Täter angenommen. In zwei Fällen richten sich die Straftaten gegen keine/n konkreten Geschädigte/n, sondern allgemein gegen Personen asiatischer Herkunft.

Vor dem Hintergrund der Anzahl bislang bekannt gewordener Straftaten und unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit der Fallzahlen kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage hinsichtlich eines möglichen Anstieges der Hasskriminalität gegen Menschen asiatischer Herkunft aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffen werden.

Insgesamt setzt sich die Bundesregierung auch im Kontext der COVID-19-Pandemie entschieden gegen jede Form von Diskriminierung ein. Der Verbreitung von Schuldzuweisungen und Unwahrheiten, die im Extremfall zu Hass und Gewalt gegenüber bestimmten Personengruppen führen kann, setzt sie eine fakten- und wissenschaftsbasierte öffentliche Kommunikation entgegen, um dem großen Bedürfnis der Bevölkerung nach seriöser Information gerecht zu werden.

23. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Mit welchen konkreten Fragen und Projekten wird sich der im März 2020 eingesetzte Kabinettsausschuss Rechtsextremismus befassen (bitte nach Möglichkeit unter Angabe des jeweiligen zeitlichen Horizonts beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 29. April 2020**

Die erste Sitzung des durch Kabinettsbeschluss vom 18. März 2020 eingerichteten Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus wird zeitnah stattfinden. Die Vorbereitungen für die künftige Ausschussarbeit und insbesondere die erste Sitzung laufen der-

zeit sowohl im Hinblick auf organisatorische als auch inhaltliche Fragestellungen.

24. Abgeordneter  
**Friedrich  
Straetmanns**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele freie Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen stehen aktuell in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verfügung (sollten nur unvollständige Zahlen zur Verfügung stehen, bitte diese angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 24. April 2020**

Die Unterbringung von Schutzsuchenden erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Länder (§ 44 Absatz 1 Asylgesetz). Im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben passen die Länder fortlaufend die Kapazitäten Ihrer Unterbringungseinrichtungen an den Unterbringungsbedarf an.

Tagesaktuelle Erkenntnisse hinsichtlich der Anzahl der aktuell freien Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

25. Abgeordneter  
**Friedrich  
Straetmanns**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele der 42 Hektar zu Bauland werdenden Militärflächen umfasst nach Kenntnis der Bundesregierung die Teilfläche der von der Bundespolizei bis 2024 zur Ausbildung beanspruchten Catterick-Kaserne (<https://brittenabzug.bundesimmobilien.de/konversion-mitgestalten-auftaktveranstaltung-konversionsdialog-bielefeld-am-20-november-2015-fdeda4d56b589365>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 28. April 2020**

Der in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/17884 dargestellte Sachstand ist unverändert. Eine Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Bundespolizei die Liegenschaft nutzen wird, steht noch aus.

26. Abgeordneter  
**Benjamin Strasser**  
(FDP)
- Welche Messengerdienste werden nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. der ihr nachgeordneten Behörden jeweils bei den Polizeien des Bundes und der Länder mit Stand zum 20. April 2020 eingesetzt, und welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Harmonisierung der Messengerkommunikation der Polizeibehörden getroffen (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 27. April 2020**

Bei den Polizeien von Bund und Ländern sind verschiedene Messenger im Einsatz. Die Anwendungsbereiche unterscheiden sich u. a. je nach Schutzbedarf der zu übermittelnden Informationen und den einsetzenden Zielgruppen der Kommunikation (landesintern, nationale und internationale Sicherheitsbehörden). Eine genaue Übersicht wird derzeit im Rahmen eines ganzheitlichen länderübergreifenden Verfahrensregisters erhoben.

Im Bundeskriminalamt (BKA) werden aktuell folgende Messengerdienste eingesetzt:

- Wickr
- PoMMes
- SE-Netz

Die Bundespolizei führt derzeit einen Probebetrieb des auf Open-Source-Software und dem offenen Protokollstandard Extensible Messaging and Presence Protocol (XMPP) basierenden Messengers MOKA (Mobile Ortungs- und Kommunikationsapplikation) durch.

Beim Zoll wird derzeit der Messengerdienst „SE-Netz“ des Fraunhofer Instituts sowie im Rahmen einer Erprobung der Instant-Messenger „Skype for Business“ eingesetzt.

Derzeit existiert auf Bund-Länderebene für sämtliche Polizeien des Bundes und der Länder ein in der Erprobung befindliches Projekt zur Harmonisierung der Messengerkommunikation für die Spezialeinheiten des Bundes und der Länder.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erarbeitet vor dem Hintergrund der Produktvielfalt am Markt sowie den wachsenden Anwendungsszenarien derzeit entsprechende Anforderungen für den Austausch von Informationen bei höheren und besonders vertraulichen Schutzbedarfen. Diese Rahmenbedingungen werden bei den weiteren Konsolidierungsvorhaben einbezogen.

### **Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

27. Abgeordneter  
**Jens Bieck**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung den Fluggesellschaften, die sich an der Rückholaktion des Auswärtigen Amts vom im Ausland gestrandeten deutschen Staatsangehörigen und von Staatsbürgern anderer Nationen beteiligt haben, Vorgaben oder Richtlinien auferlegt, wonach keine mit ins Ausland genommenen Haustiere der Familien wieder nach Deutschland zurückgenommen werden durften, und entspricht es der grundsätzlichen Haltung der Bundesregierung, dass die Haustiere nicht nach Hause zurückgebracht werden durften ([www.bild.de/bild-plus/news/leserreporter/leserreporter/rueckhol-flug-aerger-wir-sollen-unseren-pudel-allein-in-aegypten-lassen-69974284,view=conversionToLogin.bild.html](http://www.bild.de/bild-plus/news/leserreporter/leserreporter/rueckhol-flug-aerger-wir-sollen-unseren-pudel-allein-in-aegypten-lassen-69974284,view=conversionToLogin.bild.html))?

#### **Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 30. April 2020**

Die Bundesregierung hat den an der Rückholaktion des Auswärtigen Amts beteiligten Fluggesellschaften keine Vorgaben oder Richtlinien im Sinne der Fragestellung auferlegt. Wie allgemein üblich lag die Verantwortung für die Mitnahme von Haustieren auch während der Rückholaktion in der Verantwortung der Flughafenbetreiber und Fluglinien. Viele der im Rahmen der Rückholaktion durchgeführten Flüge erfolgten darüber hinaus von Flughäfen, die für den regulären Flugbetrieb geschlossen waren und an denen infolgedessen in aller Regel keine Kapazitäten für eine tierärztliche Prüfung und die Abfertigung von Haustieren im speziellen Frachtbereich bestanden. Entsprechend konnte die Mitnahme von Haustieren auf diesen Flügen nicht zugesagt werden.

28. Abgeordneter  
**Jens Bieck**  
(FDP)
- Wurden den im Ausland gestrandeten Touristen, die ihre Haustiere nicht mit nach Hause nehmen konnten, anderweitige Hilfestellungen durch die Vertreter des Auswärtigen Amts angeboten, und falls nein, sieht die Bundesregierung hier rückblickend ein Versäumnis?

#### **Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 30. April 2020**

Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer im Konsulargesetz festgeschriebenen Aufgaben, die sich ausschließlich auf Personen beziehen, unterstützen die deutschen Auslandsvertretungen auch deutsche Touristen, die ihre Haustiere nicht mit nach Hause nehmen konnten und sich deshalb für einen Verbleib im Reiseland entschieden haben.

29. Abgeordnete  
**Katja Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über einen Putschversuch Anfang April 2020 in Bamako, Mali, und welche Auswirkungen hat diese Entwicklung auf die Mandate der Bundeswehr (<https://mali24.info/tentative-de-coup-detat-seyba-diarra-au-cachot/>; [www.jeuneafrique.com/926468/politique/mali-des-proches-damadou-haya-sanogo-arretes-pour-tentative-de-putsch/](http://www.jeuneafrique.com/926468/politique/mali-des-proches-damadou-haya-sanogo-arretes-pour-tentative-de-putsch/))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 30. April 2020**

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

30. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um für im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED IRINI aus Seenot gerettete Migrant\*innen ein Ausschiffungsabkommen mit Ägypten oder Tunesien zu schließen, und falls solche Anstrengungen nicht unternommen wurden, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 30. April 2020**

Abkommen im Sinne der Fragestellung waren nicht Gegenstand der Vorbereitung der Operation EUNAVFOR MED IRINI. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/7864 vom 18. Februar 2019) verwiesen.

31. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hält die Bundesregierung an der geplanten Durchführung des EU-China-Gipfels im September 2020 am Veranstaltungsort Leipzig fest, und wenn ja, welche Anpassungen werden entgegen der bisherigen Planung aufgrund der Corona-Krise, insbesondere bei Format, Größe, Dauer und Tagungsorte in Leipzig, notwendig sein?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 29. April 2020**

Deutschland wird am 1. Juli 2020 turnusgemäß für ein halbes Jahr die EU-Ratspräsidentschaft übernehmen und plant, während der Ratspräsidentschaft einen informellen Europäischen Rat in Deutschland auszurichten. Dieses informelle Treffen sowie ein Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs mit dem chinesischen Präsidenten Xi Jinping unter Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rates, Charles Michel, sollen Mitte September 2020 in Leipzig stattfinden.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht einschätzen, wo Deutschland, Europa und die Welt bei der Bewältigung der Corona-Pandemie in der zweiten Jahreshälfte stehen werden. Die Bundesregierung hat Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen und verfolgt die Entwicklung insgesamt sehr genau, natürlich auch im Hinblick auf künftige Veranstaltungen.

32. Abgeordneter **Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche kurz- und langfristige Unterstützung wird es seitens der Bundesregierung und nach Kenntnis der Bundesregierung der EU für die Geflüchteten in Bosnien und Herzegowina geben, die derzeit in geschlossenen Aufnahmezentren oder leerstehenden Fabrikgebäuden und Häusern ohne fließendes Wasser und sanitäre Einrichtungen leben müssen ([www.spiegel.de/politik/ausland/bosnien-verstecktes-fluechtlingselend-a-ac31a278-7046-4f87-aa6a-72c0eb8959dc](http://www.spiegel.de/politik/ausland/bosnien-verstecktes-fluechtlingselend-a-ac31a278-7046-4f87-aa6a-72c0eb8959dc))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 29. April 2020**

Die Bundesregierung verfolgt die Lage der Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten in Bosnien und Herzegowina auch im Hinblick auf die dortigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sehr aufmerksam. Sie hat mit der Errichtung eines zusätzlichen Aufnahmezentrums in Blažuj, dessen Kapazitäten zuletzt auf 2.400 Betten aufgestockt wurde, einen signifikanten Beitrag zur adäquaten Unterbringung der Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten geleistet.

Zudem wurden in Lipa im Una-Sana-Kanton – mitfinanziert durch die Europäische Union (EU) – neue temporäre Aufnahmekapazitäten für zunächst 1.000 Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten geschaffen, die Nutzung begann am 21. April 2020. In beiden Unterkünften sind Verpflegung und Zugang zu sanitären Einrichtungen sowie medizinischer und psychosozialer Betreuung gewährleistet. Sie bieten zudem die Möglichkeit, Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten mit möglicherweise ansteckenden Krankheiten zu isolieren.

Die EU hält an der Unterstützung Bosnien und Herzegowinas bei der Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Transitmigration fest und fordert gleichzeitig weitere nationale Bemühungen zur Schaffung von ausreichenden, internationalen Mindeststandards genügenden Unterbringungskapazitäten sowie Verbesserungen im Bereich des Asylsystems. Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22 der Abgeordneten Renata Alt auf Bundestagsdrucksache 19/15365 dargestellte finanzielle EU-Unterstützung wird auch 2020 fortgesetzt. Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für zusätzliche EU-Mittel zur Bewältigung der durch die Corona-Krise entstehenden Herausforderungen, auch im Bereich der Transitmigration, ein.

Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 18 und 19 der Abgeordneten Renata Alt auf Bundestagsdrucksache 19/18770 verwiesen.

33. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Neuauslegung des Hongkonger Basic Laws durch den Repräsentanten der chinesischen Regierung in Hongkong (China Liaison Office) dahingehend, sich in Hongkongs Angelegenheiten einmischen zu dürfen ([www.hrw.org/news/2020/04/20/hong-kong-crackdown-amid-covid-19](http://www.hrw.org/news/2020/04/20/hong-kong-crackdown-amid-covid-19)) vor dem Hintergrund der wiederholt vorgebrachten Unterstützung der Bundesregierung für die Rechte, die Hongkong im Rahmen des Prinzips „Ein Land, zwei Systeme“ genießt (vgl. z. B. ein Statement von Heiko Maas in [www.spiegel.de/politik/ausland/heiko-maas-verteidigt-treffen-mit-hongkong-aktivist-a-1286458.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/heiko-maas-verteidigt-treffen-mit-hongkong-aktivist-a-1286458.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 29. April 2020**

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die Aufrechterhaltung der in der Chinesisch-Britischen Gemeinsamen Erklärung von 1984 und dem „Basic Law“ festgeschriebenen weitgehenden Autonomie Hongkongs gemäß dem Prinzip „Ein Land, zwei Systeme“ einsetzen.

Sie hat im Zusammenhang mit den im Jahr 2019 begonnenen Protesten durchgehend betont, dass nur vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich eines aufrichtigen gesamtgesellschaftlichen Dialogs, zu einer nachhaltigen politischen Lösung führen können. Dies erfordert eine ernsthafte Dialogbereitschaft aller Parteien.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

34. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 bis dato Kriegswaffen von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Jahre 2019 und 2020 getrennt unter jeweiliger Angabe des Wertes für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben), und in welcher Höhe erfolgte die tatsächliche Ausfuhr seit 2019 in die fünf Hauptempfangsländer (bitte entsprechend für 2019 und 2020 getrennt auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 23. April 2020**

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Diese Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Zollanmeldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Da die Außenhandelsstatistik Entwicklungsländer nicht von anderen Länderkategorien trennt, ist eine Aussage zu den Kriegswaffenausfuhren in die Gruppe der Entwicklungsländer nicht möglich. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraumes kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik oder für die Bestimmung von „Hauptempfangsländern“ ist.

Tabelle 1 der nachfolgenden Übersicht enthält für 2019 vorläufige Werte auf der Basis der bisher vorliegenden Auswertungen nach Ländergruppen. Tabelle 2 enthält die entsprechend der Fragestellung rein nach gemeldeten Ausfuhrwerten ausgewerteten fünf Empfängerländer, für die in 2019 die höchsten Werte gemeldet wurden. Tabelle 3 enthält für 2020 vorläufige Werte auf der Basis der bisher vorliegenden Auswertungen nach Ländergruppen. Tabelle 4 enthält die fünf Empfängerländer, für die in 2020 die höchsten Werte gemeldet wurden. Die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020 liegen dem Statistischen Bundesamt bisher lediglich für den Zeitraum Januar bis einschließlich Februar 2020 vor.

Tabelle 1 – 2019

Ländergruppe	Statistischer Wert in Tausend Euro
NATO Länder	589146
NATO-gleichgestellte Länder	*
EU-Mitgliedstaaten	266892
Drittländer	249793

Tabelle 2 – 2019

Land	Statistischer Wert in Tausend Euro
Kuwait	*
Litauen	45143
Singapur	39569
Türkei	*
Vereinigtes Königreich	50322

Tabelle 3 – 2020

Ländergruppe	Statistischer Wert in Tausend Euro
NATO Länder	116181
NATO-gleichgestellte Länder	*
EU-Mitgliedstaaten	38885
Drittländer	*

Tabelle 4 – 2020

Land	Statistischer Wert in Tausend Euro
Frankreich	*
Korea	*
Polen	*
Türkei	*
Vereinigtes Königreich	*

\* Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und in der Anlage 1 zu dieser Antwort enthalten.\*\*

35. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Wie viele deutsche Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der durch die Corona-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise von Unternehmen aus Drittländern teilweise oder ganzheitlich gekauft, und inwiefern stellt diese Anzahl eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahreszeitraum dar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 29. April 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, die über öffentlich bekannte Zahlen hinausgehen.

36. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Welche Belege liegen der Bundesregierung für ein erhöhtes Interesse von Unternehmen aus Drittländern an deutschen Unternehmensanteilen seit Beginn der Corona-Krise vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 29. April 2020**

Im Bereich der Investitionsprüfungen kann bisher kein erhöhtes Interesse an der Übernahme deutscher Unternehmen festgestellt werden. Eventuelle Corona-bezogene Unternehmenserwerbe würden aufgrund der langwierigen Vertragsverhandlungen im M&A-Bereich erst in einigen Monaten erkennbar werden.

\*\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

37. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung über die Zulassung von digitalen Verfahren zwecks Durchführung der genehmigungsrechtlich verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligungen, insbesondere der Erörterungstermine, dafür sorgen, dass die Planungen zu den Stromtrassen mit nur einigen Wochen Verzögerung trotz Einhaltung der gesundheitspolitisch notwendigen Kontaktbeschränkungen wieder aufgenommen werden, oder welche Verzögerung findet die Bundesregierung akzeptabel hinsichtlich des Fortschritts des Stromnetzausbaus?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 30. April 2020**

Die Bundesregierung bedauert jede Verzögerung des notwendigen Stromnetzausbaus. Das Bundeskabinett hat am 29. April 2020 eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Sicherstellung von Verwaltungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) beschlossen. Es handelt sich um eine Formulierungshilfe für ein neues Stammgesetz, das – zeitlich befristet (bis 31. März 2021) – gewährleisten soll, dass wichtige Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie spezielle Verwaltungsverfahren trotz der bestehenden Herausforderungen durch die Pandemie, insbesondere trotz Kontaktbeschränkungen, durchgeführt werden können. Für Verfahrensschritte unter anderem auch nach dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, die eine physische Anwesenheit von unter Umständen einer Vielzahl von Menschen mit sich bringen, sollen adäquate Ersatzoptionen bereitgestellt werden. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz sollen nicht die jeweiligen Fachgesetze selbst geändert werden. Hiermit sollen vielmehr die bestehenden Verfahrensregelungen für eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren gemeinsam mit zeitlich begrenzten Anwendungsmaßgaben durch Bereitstellung von (formwahrenden) Handlungsoptionen versehen werden. Damit wird einerseits der Ausnahmecharakter der Abweichungen unterstrichen, zum anderen wird eine einheitliche und übersichtliche Regelung geschaffen, die für eine Vielzahl verschiedener Verwaltungsverfahren gleichermaßen Anwendung findet. Dies wird auch bei der Stromnetzplanung helfen, mögliche Verzögerungen durch die COVID-19-Pandemie so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen des Netzausbau-Controllings wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Zeitpläne für die einzelnen Netzausbauvorhaben nachverfolgen und dabei auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie berücksichtigen.

38. Abgeordnete  
**Bettina Stark-Watzinger**  
(FDP)
- Welche konkreten finanziellen Hilfen sollen aus dem angekündigten 2-Milliarden-Euro-Hilfspaket der Bundesregierung für Start-up-Unternehmen bereitgestellt werden (wenn möglich bitte auflisten, welche Mittel für die einzelnen Stakeholder – z. B. Venture Capital-Fonds, Business Angels, direkt Beteiligung an Start-ups etc. – bereitgestellt werden sollen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 29. April 2020**

Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck auch an der Umsetzung des angekündigten 2-Milliarden-Euro-Hilfspakets für Start-ups und kleine Mittelständler, die häufig das bestehende Kredit- und Finanzierungsangebot von Banken nicht in Anspruch nehmen, da sie in vielen Fällen die von den Hausbanken gestellten Anforderungen an Kreditnehmer aufgrund ihres jungen Alters und meist sehr innovativen Geschäftsmodells nicht erfüllen. Daher arbeitet die Bundesregierung derzeit an Maßnahmen, die auf die besonderen Anforderungen von Start-ups zugeschnitten sind. Dabei werden Start-ups mit Wagniskapitalgebern kurzfristig Mittel über öffentliche Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.

Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden. Weitere Einzelheiten können vor dem Hintergrund der laufenden ressortübergreifenden Abstimmungen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht bekannt gegeben werden.

39. Abgeordnete **Bettina Stark-Watzinger** (FDP) Bis wann können Start-up-Unternehmen mit finanziellen Hilfen aus dem angekündigten 2-Milliarden-Euro-Hilfspaket der Bundesregierung rechnen ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemittellungen/2020/20200401-sart-ups-bekommen-2-milliarden-euro.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemittellungen/2020/20200401-sart-ups-bekommen-2-milliarden-euro.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 29. April 2020**

Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck an der Umsetzung des angekündigten 2-Milliarden-Euro-Hilfspakets für Start-ups und kleine Mittelständler. Einzelheiten können vor dem Hintergrund der laufenden Abstimmungen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht bekannt gegeben werden.

40. Abgeordnete  
**Sandra Weeser**  
(FDP)
- Welche konkreten Kommunikationsformate (regelmäßig als auch ad-hoc für dringende Fragen) bestehen zwischen dem neu eingerichteten Arbeitsstab Produktion im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Arbeitsstab Beschaffung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) auf Arbeitsebene sowie auf Ebene der jeweils zuständigen Staatssekretäre (bitte namentlich nennen), und wie wollen die beiden Stäbe die Kommunikation nach außen koordinieren, insbesondere um zu vermeiden, dass bei Deutschlands innovativen Unternehmern, die zuvor aufgefordert waren, an Ausschreibungen der Bundesregierung für Schutzausrüstung teilzunehmen ([www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2020/herstellung-schutztausruestung.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2020/herstellung-schutztausruestung.html)), der Eindruck entsteht, ihr Beitrag sei nicht gewünscht oder ihr Engagement (z. B. in der schnellen Umstellung der Produktion auf krisenrelevante Güter) werde nicht benötigt, wie durch die am 9. April 2020 vom Arbeitsstab Beschaffung (Absender: Vorprüfung Beschaffung Corona BMG) verschickte Email nach meiner Auffassung suggeriert?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 29. April 2020**

In der Sitzung des sog. Corona-Kabinetts am 9. April 2020 wurde die Einrichtung eines Arbeitsstabs zum Aufbau und Ausbau der Produktion von persönlichen Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffen in Deutschland und der EU beschlossen. Neben dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wirken das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie das Bundeskanzleramt im Arbeitsstab Produktion mit.

Das BMWi und das BMG tauschen sich sowohl auf Arbeits- als auch auf Leitungsebene zwischen den beiden für die Stäbe zuständigen Staatssekretären (im BMWi Staatssekretär Andreas Feicht, im BMG Staatssekretär Dr. Thomas Steffen) regelmäßig zum Stand und zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Stäben aus. Dies geschieht telefonisch, im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen sowie per E-Mail. Die Arbeitsstäbe Produktion (Leitung Abteilungsleiter Thorsten Herdan) und Beschaffung (Leitung Abteilungsleiter Ingo Behnel) kommen zum Austausch regelmäßig zusammen. Dokumente und Anfragen von Unternehmen, die (auch) den jeweils anderen Stab betreffen, werden zwischen den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgetauscht.

Im BMWi befindet sich der Arbeitsstab Produktion aktuell noch im Aufbau. Alle Unternehmen, die sich bislang bereits per E-Mail an den Arbeitsstab gewandt haben, werden in Kürze eine Antwort mit weiteren Informationen erhalten.

41. Abgeordnete  
**Sandra Weeser**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Anfragen aus den Bundesländern erhalten, die Überzahlung von Soforthilfen im Rahmen der Corona-Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und damit entstandene Zahlungslücken durch Mittel des Bundeshaushalts zu decken, und wie gedenkt die Bundesregierung mit etwaigen Forderungen umzugehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 27. April 2020**

Der Bundesregierung sind keine solchen Anfragen und Forderungen bekannt. In den Vollzugshinweisen für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige wurde festgelegt, dass die Länder ihre bereits geleisteten Soforthilfen durch Bundesmittel ersetzen können, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

42. Abgeordnete  
**Heidrun Bluhm-Förster**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen will die Bundesregierung – sollte der Versuch final scheitern, die europäische Pauschalreiserichtlinie und Fluggastrechteverordnung zu ändern – ergreifen, um einerseits die Erstattungsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher zu sichern und andererseits massenhafte Insolvenzen im Touristikbereich aufgrund der Erstattungsansprüche insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl  
vom 28. April 2020**

Die Bundesregierung arbeitet derzeit intensiv an Lösungen, die in dieser Situation, die alle Betroffenen gleichermaßen unverschuldet trifft, schnell und unkompliziert Abhilfe schaffen können und die zu einem fairen Ausgleich der berechtigten Interessen der Beteiligten führen.

Viele branchenübergreifend ausgestaltete Unterstützungsmaßnahmen, die auch der Tourismuswirtschaft und Luftfahrtbranche zu Gute kommen, sind bereits umgesetzt und werden ständig auf Verbesserungsbedarf überprüft. Dazu gehören das massiv ausgeweitete Kurzarbeitergeld rückwirkend ab 1. März 2020 sowie umfassende Liquiditätshilfen.

43. Abgeordneter  
**Daniel Föst**  
(FDP)
- Unterfällt nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückzahlung von Darlehen der KfW zum Zweck der Wohneigentumsbildung oder dem Energetischen Bauen/Sanieren unter die in Artikel 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht gefasste Stundungsregelung durch die Änderung des Artikels 240 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, und welche Auswirkungen hat dies nach Kenntnis der Bundesregierung für Verbraucher, die bedingt durch die COVID-19-Pandemie den ursprünglichen Tilgungsplan des KfW-Kredits nicht einhalten können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl  
vom 29. April 2020**

Die mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht eingeführte Regelung in Artikel 240 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sieht vor, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistung aus einem Verbraucherdarlehensvertrag unter bestimmten – in Artikel 240 § 3 EGBGB im Einzelnen genannten – Voraussetzungen gestundet werden. Soweit die Regelung anwendbar ist, hat sie für Verbraucher zur Folge, dass die Stundung kraft Gesetz eintritt, und zwar beschränkt für einen Zeitraum von drei Monaten.

Im Zuge des Gesetzgebungsvorhabens war mit der Beschränkung auf Verbraucherdarlehen beabsichtigt, Förderdarlehen von der Stundungsregelung in Artikel 240 § 3 EGBGB auszunehmen. Förderdarlehen sind gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BGB keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge. Auch soweit sie Immobiliendarlehen ergänzen, gelten für sie gemäß § 491 Absatz 3 Satz 3 BGB lediglich die verbraucherdarlehensrechtlichen Informationspflichten des § 491a BGB Absatz 4 BGB. Eine Einbeziehung der Förderdarlehen in die Stundungsregelung hätte daher hiesigen Erachtens einer ausdrücklichen Regelung bedurft.

Die Nichteinbeziehung der Förderdarlehen ist aus Sicht der Bundesregierung gut begründbar. Zum einen sind auf Förderdarlehen die Vorgaben des Verbraucherdarlehensrechts nicht anwendbar, so dass vertragliche Stundungen leichter vereinbart werden können. Weiter hätte die Stundung von Förderdarlehen Rückwirkung auf das Refinanzierungsverhältnis zwischen den Kreditinstituten und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die in der Kürze des Gesetzgebungsverfahrens nicht geklärt werden konnten. Schließlich decken Förderdarlehen oft nur einen geringeren Anteil einer Gesamtfinanzierung, und dies zu günstigeren Zinsen, ab.

Für Verbraucher bedeutet dies, dass selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 240 § 3 Absatz 1 EGBGB ein Förderdarlehen nicht kraft Gesetzes gestundet ist. Den Vertragsparteien bleibt es jedoch unbenommen, eine vertragliche Stundung zu vereinbaren. Die KfW hat ein eigenes umfassendes Stundungsprogramm aufgelegt, so dass insoweit keine Schutzlücke besteht.

44. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um eine gesetzliche Grundlage für die in der Information der Bundesregierung vorgeschlagene „Gutscheinlösung“ für die Reisebranche zu schaffen ([www.bundesregierung.de/br-eg-de/aktuelles/gutschein-statt-erstattung-1738860](http://www.bundesregierung.de/br-eg-de/aktuelles/gutschein-statt-erstattung-1738860))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl  
vom 28. April 2020**

Die Bundesregierung ist mit dem Ziel einer einheitlichen europäischen Gutscheinlösung, das heißt einer Ersetzung der Rückerstattung in Geld durch Reise- oder Beförderungsgutscheine auch ohne Zustimmung der oder des Reisenden bzw. des Fluggastes, an die Europäische Kommission herangetreten. Damit soll den Pauschalreise- und Luftfahrtunternehmen dringend benötigte Liquidität erhalten bleiben, weil die Vielzahl der geltend gemachten Rückforderungsansprüche die Solvenz dieser Unternehmen gefährdet und die Reisenden und Fluggäste damit dem Risiko des Ausfalls mit ihren Rückforderungsansprüchen aussetzt.

45. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Erfolgsaussichten im Hinblick auf die notwendigen Änderungen der europäischen Pauschalreiserichtlinie und Fluggastrechteverordnung in Anbetracht der Tatsache, dass die Europäische Kommission diesen Vorstoß bereits abgelehnt hat ([www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-krise-eu-kommission-gegen-gutscheine-fuer-reiseausfaelle-a-783a656f-a832-4ac7-8986-fe935e336e4e](http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-krise-eu-kommission-gegen-gutscheine-fuer-reiseausfaelle-a-783a656f-a832-4ac7-8986-fe935e336e4e))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl  
vom 28. April 2020**

Die Bundesregierung hat die ersten Äußerungen einzelner Mitglieder der EU-Kommission zu den vorgeschlagenen Gutscheinlösungen zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 44 verwiesen.

46. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wie sind die Kundengelder von Reisenden, insbesondere von jenen, die nicht unter die Pauschalreiserichtlinie fallen, und Fluggästen bis zur Beschlussfassung einer Lösung im Falle von Insolvenz des Anbieters oder der Airline abgesichert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl  
vom 28. April 2020**

Kundengelder von Reisenden, die eine Pauschalreise gebucht und hierfür Vorauszahlungen geleistet haben, sind nach Maßgabe des § 651r

BGB gegen eine Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert. Für Reisen, die nicht die Voraussetzungen einer Pauschalreise erfüllen, sehen weder europäische Regelungen noch nationale Vorschriften ein System der Insolvenzversicherung vor.

Eine Insolvenzabsicherung von Fluggästen ist unionsrechtlich nicht vorgeschrieben. Die Initiative der Bundesregierung dient aber gerade dazu, den Luftfahrtunternehmen die notwendige Solvenz zu erhalten um Rückerstattungsansprüche erfüllen und durch Gutscheine verkörperte Beförderungsleistungen erbringen zu können.

47. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Über welchen Fonds erfolgt die in Aussicht gestellte 100-prozentige Absicherung der Kundengelder seitens der Bundesregierung, und gibt es dazu bereits Beschlussfassungen in Gremien?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 28. April 2020**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 44 und 46 verwiesen.

48. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Welche externen Dritten und/oder Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben an der neuen Aktiengesetz-Änderung (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie – ARUG II), mit der eine Einschränkung von Aktionärinnenrechten und Aktionärrechten verbunden ist, und welche Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und Lobbyisten fanden dazu statt (bitte jeweils entsprechend aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 30. April 2020**

Vorab wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – nicht besteht und eine solche umfassende Dokumentation auch nicht durchgeführt wurde. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die Vorbereitung des Entwurfs zum ARUG II ist begleitet worden von einer unabhängigen Kommission von Expertinnen und Experten, und zwar der am 18. September 2017 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einberufenen Kommission zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie. Näheres dazu kann der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs entnommen werden.

Am 5. Juni 2019 hat im federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages eine Anhörung zum Gesetz-

entwurf stattgefunden. Die beteiligten Expertinnen und Experten ergeben sich aus den Unterlagen des Ausschusses.

Im Übrigen haben zum ARUG II keine Treffen mit Mitgliedern der Hausleitung des BMJV stattgefunden.

49. Abgeordneter  
**Roman Müller-Böhm**  
(FDP) Sollen nach aktuellem Erarbeitungsstand eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 die Frühwarnsysteme, welche sich aus Artikel 3 der Richtlinie ergeben, staatlich oder in Eigenverantwortung durch die Schuldner betrieben werden?
50. Abgeordneter  
**Roman Müller-Böhm**  
(FDP) Sollen nach aktuellem Erarbeitungsstand eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 Behörden Zugriff oder Einsicht in die Daten des Frühwarnsystems haben, und wenn ja, welche?
51. Abgeordneter  
**Roman Müller-Böhm**  
(FDP) Wie soll nach aktuellem Erarbeitungsstand eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 der Datenschutz und die IT-Sicherheit in diesen Frühwarnsystemen gewährleistet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 29. April 2020**

Die Fragen 49 bis 51 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich noch nicht festgelegt, wie die Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/1023 über den präventiven Restrukturierungsrahmen im Einzelnen umgesetzt werden sollen.

Ganz allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/1023 den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum bei der Ausgestaltung eines Frühwarnsystems einräumt. So erfasst der Begriff des Frühwarnsystems unter anderem auch Beratungsleistungen durch private oder öffentliche Stellen sowie im Recht angelegte Anreize für Dritte, die Schuldnerin oder den Schuldner auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie). Darin eingeschlossen sind Beratungsangebote der Industrie- und Handelskammern, das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Förderung unternehmerischen Know-hows“ sowie die gesetzlichen Hinweispflichten des Abschlussprüfers. Die Einrichtung eines Betriebs wird nach Auffassung der Bundesregierung nicht verlangt.

Ebenso wenig wird eine IT-technische Verwaltung und Sammlung von Daten verlangt. Wird auf eine solche Verwaltung verzichtet, stellt sich auch nicht die Frage nach der Einsicht in solche Daten, nach der IT-Sicherheit und dem insoweit erforderlichen Datenschutz.

52. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Tatvorwürfe liegen den 24 im Jahr 2019 von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Rechtsterrorismus in Deutschland zugrunde (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/18298)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 29. April 2020**

Die Tatvorwürfe ergeben sich aus der in der Frage genannten Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/18298.

53. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Gegen wie viele Beschuldigte werden die 24 im Jahr 2019 von der Generalbundesanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Rechtsterrorismus in Deutschland jeweils geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 29. April 2020**

Der Generalbundesanwalt hat im Jahr 2019 eingeleitet:

- 17 Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs nach § 129a StGB gegen insgesamt 50 Beschuldigte,
- sechs Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs nach § 211 StGB gegen insgesamt sieben Beschuldigte und
- ein Ermittlungsverfahren wegen des Tatverdachts nach §§ 86, 86a, 129, 130 StGB gegen vier Beschuldigte.

Einer weitergehenden Aufschlüsselung von Verfahren und Beschuldigten steht derzeit das durch den Verfahrensstand indizierte Ermittlungsinteresse entgegen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Bereits die weitergehende Aufschlüsselung von Verfahren und Beschuldigten könnte weitere Rückschlüsse auf die im Jahr 2019 von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Rechtsterrorismus in Deutschland zulassen und damit gegebenenfalls Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324, 343 f.) Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

54. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Um und auf wieviel Prozent könnte nach Auffassung der Bundesregierung das Kurzarbeitergeld für die Bundesagentur für Arbeit kostenneutral angehoben werden, wenn die 100-prozentige Entlastung bei der Sozialversicherung (SV) der Arbeitgeber in die Höhe des Kurzarbeitergeldes einfließen würde, und was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen diese kostenneutrale Verteilung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. April 2020**

Die bis Ende des Jahres befristete Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die von den Arbeitgebern bei Kurzarbeit alleine zu tragen sind, verfolgt das Ziel, die Unternehmen in der derzeitigen Krise von Kosten zu entlasten und damit Arbeitsplätze zu erhalten. Ohne die Erstattung der Beiträge würde sich die Gefahr von Entlassungen statt Kurzarbeit und die Gefahr von Insolvenzen mit dem dauerhaften Verlust von Arbeitsplätzen erhöhen. Wegen der damit verbundenen erhöhten Ausgaben und verminderten Beitragseinnahmen wäre eine „Umschichtung“ der Mittel für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitgeber für die Zahlung eines höheren Kurzarbeitergeldes an die Beschäftigten nicht kostenneutral.

55. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- In welchem Verhältnis stehen (Anzahl und Anteil) nach Kenntnis Bundesregierung die Höhe der Erstattung der SV-Beiträge für die Arbeitgeber zu den Kosten der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes (KUG) an die Beschäftigten (bei Kurzarbeit 0), wenn man die gestaffelte Anhebung (0–4 Monate, 4–7 Monate, 7 bis Ende) des Kurzarbeitergeldes wie im Koalitionsausschuss in der Nacht vom 23. April 2020 beschlossen, bei einer konstanten Kurzarbeiterzahl von 2,15 und 4 Millionen ausgeht, und kann die Bundesregierung die Aussage des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hubertus Hell, im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 22. April 2020 bestätigen und eventuell mit Daten hinterlegen, demnach bei der Aufstockung des KuG auf 80/87 Prozent für drei Monate, wenn im Mittel 4 Millionen Beschäftigte KuG beziehen, dies 1 Mrd. Euro kosten würde und dabei das teuerste die Übernahme der SV-Beiträge für die Arbeitgeber ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. April 2020**

Nach einer Kostenschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verursacht eine dreimonatige Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 80/87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz bei einer Fallzahl von vier Millionen in der Spitze und drei Millionen im Durchschnitt der drei Monate im Saldo Mehrausgaben von rund einer Mrd. Euro. Es handelt sich dabei um eine Nettobetrachtung, bei der den Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit die gleichzeitig anfallenden Minderausgaben in der Grundsicherung entgegengestellt werden. Bei Verwendung gleicher Annahmen liegen die geschätzten Kosten für die Erstattung von SV-Beiträgen an Arbeitgeber für drei Monate bei rund drei Mrd. Euro.

56. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Härtefallanträge auf Darlehensleistungen nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgrund von Einkommensverlusten durch die COVID-19-Pandemie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. März 2020 gestellt (bitte nach Anzahl der Anträge sowie positiven, negativen und ausstehenden Bescheiden aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. April 2020**

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

57. Abgeordneter  
**Lars Herrmann**  
(fraktionslos)
- Wie viele von den, mit Stand vom 31. Dezember 2019 249.922 Ausreisepflichtigen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/18201) haben im Jahr 2019 staatliche Transferleistungen bezogen, und in welcher Höhe wurden diese ausgezahlt (bitte nach Art der Transferleistungen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 24. April 2020**

Am 31. Dezember 2018 – Zahlen für das Jahr 2019 liegen voraussichtlich erst im Herbst dieses Jahres vor – haben laut Statistischem Bundesamt insgesamt 88.837 ausreisepflichtige Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Davon waren 17.979 vollziehbar ausreisepflichtige und 70.858 geduldete Personen.

Daten zur Höhe der Leistungen an die Ausreisepflichtigen liegen nicht vor. In der Statistik werden nur die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt erfasst; es findet keine gesonderte Erfassung der Leistungen nur an Ausreisepflichtige statt.

58. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unternehmen in Sachsen haben seit dem 1. März 2020 bei der Bundesagentur für Arbeit nach den neuen gesetzlichen Regelungen Kurzarbeitergeld beantragt (bitte nach Agentur-Bezirken in Sachsen aufschlüsseln), und welche zehn Branchen sind davon am stärksten betroffen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 29. April 2020**

Vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld zeigen Betriebe der Bundesagentur für Arbeit (BA) die beabsichtigte Kurzarbeit an. Nach Angaben der Regionaldirektion Sachsen sind bis zum 6. April 2020 insgesamt etwa 43.000 Anzeigen auf Kurzarbeit bei den sächsischen Arbeitsagenturen eingegangen, die meisten Anzeigen kamen aus der Gastronomie, dem Einzelhandel und den Autohändlern.

Gesicherte Erkenntnisse zur realisierten Kurzarbeit liegen erst nach der Abrechnung des Kurzarbeitergeldes vor. Die Abrechnung erfolgt monatsweise im Nachhinein und ist noch bis zu drei Monate nach dem jeweiligen Monat der Kurzarbeit möglich. Ergebnisse zur realisierten Kurzarbeit werden für den Monat März 2020 auf Ebene der Bundesländer voraussichtlich im Juni 2020 zur Verfügung stehen.

59. Abgeordneter  
**Johannes Vogel**  
(Olpe)  
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung rechtlichen Änderungsbedarf vor dem Hintergrund, dass nach derzeitiger Rechtslage auf die Mindestversicherungszeit bzw. Wartezeit von 60 Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung in bestimmten Fällen mit nachgewiesener voller Erwerbsminderung verzichtet wird, der Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente jedoch immer erst nach einer Mindestversicherungszeit bzw. Wartezeit von 60 Monaten möglich ist, und wenn ja, welchen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 24. April 2020**

Ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente besteht grundsätzlich sowohl bei voller als auch bei teilweiser Erwerbsminderung unter anderem nur dann, wenn vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist (§ 43 Absatz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI).

Eine Ausnahme davon, dass die allgemeine Wartezeit vor dem Eintritt der Erwerbsminderung bereits erfüllt sein muss, gibt es für Personen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren (z. B. seit der Geburt, durch einen frühen Unfall oder ähnliche Ereignisse) und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Absatz 6 SGB VI). In diesen Fällen muss eine Wartezeit von 20 Jahren erfüllt sein. Diese Wartezeit kann durch Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung, z. B. in einer anerkannten Werkstatt für behinderte

Menschen oder durch freiwillige Beiträge erfüllt werden. Ohne diese Regelung könnten beispielsweise Menschen mit Behinderungen, deren Behinderung bereits seit der Geburt besteht, niemals einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente haben.

Überwiegend handelt es sich hierbei um nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI versicherte Menschen mit Behinderungen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind. Für diese Personen stellt die Sonderregelung des § 43 Absatz 6 SGB VI regelmäßig die einzige Möglichkeit für den Erwerb eines Anspruchs auf eine Erwerbsminderungsrente dar.

Eine weitere Ausnahme kommt für Renten wegen voller Erwerbsminderung in folgendem Fall in Betracht: Wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung für mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge gezahlt sind, dann ist die allgemeine Wartezeit ebenfalls vorzeitig erfüllt (§ 53 Absatz 2 SGB VI).

Die Sonderregelungen der §§ 43 Absatz 6 und 53 Absatz 2 SGB VI gelten nur für voll erwerbsgeminderte Versicherte, weil teilweise Erwerbsgeminderte nicht in gleichem Maße schutzbedürftig sind. Sie werden auf die Personen beschränkt, die regelmäßig nicht mehr in der Lage sind, sich eine eigene soziale Sicherung aufzubauen. Dagegen haben lediglich teilweise Erwerbsgeminderte die Möglichkeit, sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben.

Die Bundesregierung sieht daher keinen Bedarf, die Sondervorschriften der §§ 43 Absatz 6 und 53 Absatz 2 SGB VI auch auf Personen mit teilweiser Erwerbsminderung auszuweiten.

60. Abgeordneter  
**Johannes Vogel**  
**(Olpe)**  
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung den Bedarf, die unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug einer teilweisen und vollen Erwerbsminderungsrente zu vereinheitlichen, und wenn nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, die Berechnungsmethode zu vereinheitlichen und beim Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente – korrespondierend zur maximal erlaubten Arbeitsstundenanzahl – die Hälfte der Hinzuverdienstgrenze einer vollen Erwerbsminderungsrente anzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 24. April 2020**

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf. Die unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug von teilweisen und vollen Erwerbsminderungsrenten liegen in der unterschiedlichen Funktion dieser Renten begründet.

Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (sog. Restleistungs-

vermögen). Volle Erwerbsminderung besteht dagegen, wenn das Restleistungsvermögen weniger als drei Stunden täglich beträgt.

Die volle Erwerbsminderungsrente hat die Funktion, den vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten Lohn vollständig zu ersetzen. Die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung haben hingegen eine nur teilweise Lohnersatzfunktion, was sich entsprechend in der Höhe der Rente auswirkt: Sie ist nur halb so hoch wie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Während die Fortführung einer Erwerbstätigkeit bei einer vollen Erwerbsminderung in der Regel nicht oder nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich ist (weniger als drei Stunden täglich), sollen die Bezieherinnen und Bezieher einer teilweisen Erwerbsminderungsrente dazu motiviert werden, im Rahmen ihres Restleistungsvermögens von mehr als drei Stunden täglich weiterhin tätig zu sein. Es wird von ihnen auch erwartet, eine – wenn auch zeitlich eingeschränkte – Erwerbstätigkeit auszuüben.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Zielrichtung der beiden Rentenarten unterscheiden sich auch die Regelungen über die Höhe des zulässigen kalenderjährlichen Hinzuverdienstes je nach der bewilligten Rente. Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze einheitlich 6.300 Euro.

Für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird sie hingegen individuell errechnet, indem das 0,81-Fache der jährlichen Bezugsgröße mit den Entgeltpunkten des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten, vervielfältigt wird. Mindestens liegt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 bei 15.479,10 Euro jährlich.

Die individuelle Bestimmung der Hinzuverdienstgrenze mit Anknüpfung an das Einkommen vor Renteneintritt ist bei den Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung auch sachgerecht, da nach Renteneintritt regelmäßig ein Gesamteinkommen aus gesetzlicher Rente und Erwerbseinkommen erzielt wird. Soweit die Frage so zu verstehen ist, dass die Hinzuverdienstgrenze für teilweise erwerbsgeminderte Versicherte einheitlich in Höhe des Doppelten der geltenden Hinzuverdienstgrenze ( $2 \times 6.300 \text{ Euro} = 12.600 \text{ Euro}$ ) für die volle Erwerbsminderungsrente festzulegen ist, würde dies eine Herabsetzung der Hinzuverdienstgrenze für alle teilweise Erwerbsgeminderten bedeuten. Dies stünde dem Ziel entgegen, dass die Versicherten weiterhin im Rahmen ihres Restleistungsvermögens tätig sein sollen.

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

61. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten für Produktion, Bewerbung und Verbreitung der am 9. April 2020 auf dem Youtube-Kanal „Bundeswehr Exclusive“ gestarteten Webserie „Einsatz gegen Corona“ ([www.youtube.com/watch?v=oNXxYiDuoLQ](http://www.youtube.com/watch?v=oNXxYiDuoLQ))?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 29. April 2020**

Die am 9. April 2020 auf YouTube gestartete Bewegtbild-Dokumentation „Einsatz gegen Corona“ ist Teil einer gleichnamigen Kommunikationsmaßnahme, die den Arbeitgeber Bundeswehr im Rahmen COVID-19 bei der Amtshilfe begleitet.

Ziel dieser Kommunikationsmaßnahme ist neben der Darstellung der Unterstützungsmaßnahmen der Bundeswehr an sich die Vermittlung von Aufgabenbereichen und Berufsbildern in der Bundeswehr sowie die Begleitung von Angehörigen der Bundeswehr, um der jungen Zielgruppe die Menschen hinter den Berufen vorzustellen. Hierbei steht die Bundeswehr als sinnstiftender und qualifizierender Arbeitgeber im Vordergrund.

Mit Stand vom 22. April 2020 wurde mit der Bewegtbild-Dokumentation „Einsatz gegen Corona“ auf dem o. g. YouTube-Kanal bisher eine Reichweite von mehr als drei Millionen werblichen und organischen Views erzielt. Die Wiedergabedauer betrug mehr als 1,7 Millionen Minuten. Daneben konnten insgesamt mehr als 62,5 Millionen werbliche Kontakte generiert werden.

Im Haushaltsjahr 2020 sind aus dem zweckgebundenen und ausschließlich für Nachwuchswerbung bestimmten Haushaltstitel für die Produktion der voraussichtlich 16 Folgen der Webserie Ausgaben in Höhe von rund 338.000 Euro vorgesehen, für die Bewerbung und Media der Bewegtbild-Dokumentation rund 835.000 Euro. Die abschließenden Kosten lassen sich erst nach dem Ende der Kommunikationsmaßnahme genau beziffern.

62. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten für Produktion, Bewerbung und Verbreitung für die im Auftrag von der Bundeswehr durch die Agentur Castenow für Snapchat entwickelte „Social-Distancing-Lens“ ([www.wuv.de/tech/bundeswehr\\_hilft\\_leute\\_auf\\_distanz\\_zu\\_halten](http://www.wuv.de/tech/bundeswehr_hilft_leute_auf_distanz_zu_halten))?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 29. April 2020**

Die Snapchat-Linse ist Teil der Kommunikationsmaßnahme „Einsatz gegen Corona“, um gerade dem jungen Publikum in der Corona-Krise Ver-

antwortung füreinander und die Abstandsregeln näher zu bringen. Dazu gehört auch, die junge Zielgruppe für den Schutz ihrer Mitmenschen zu sensibilisieren und zu zeigen, dass die Bundeswehr neben ihrer Verantwortung als Arbeitgeber auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung übernimmt.

Mit der Snapchat-Linse wurde mit Stand vom 22. April 2020 eine Reichweite von rund 2,1 Millionen Views bei zusätzlich rund sechs Millionen werblichen Kontakten erzielt.

Im Haushaltsjahr 2020 sind aus dem zweckgebundenen und ausschließlich für Nachwuchswerbung bestimmten Haushaltstitel für die Produktion und begleitende Werbemaßnahmen betreffend die „social-distancing-lense“ Ausgaben in Höhe von rund 70.000 Euro vorgesehen. Die abschließenden Kosten lassen sich erst nach dem Ende der Kommunikationsmaßnahme genau beziffern.

63. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern werden oder wurden Angehörige der Bundeswehr im Kontext der Corona-Situation – entgegen bisheriger Äußerungen der Bundesministerin der Verteidigung, wonach z. B. bislang keine Bewachungseinsätze etc. gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) stattfanden ([www.zdf.de/nachrichten/zdfspezial/zdf-spezial—corona-krise-clip-2-102.html](http://www.zdf.de/nachrichten/zdfspezial/zdf-spezial—corona-krise-clip-2-102.html)) – für sog. hoheitliche Aufgaben (im In- oder Ausland – über Amtshilfeleistungen nach Artikel 35 Absatz 1 GG hinaus, auch beispielsweise auf Basis von Artikel 222 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union), etwa in „hilfspolizeilicher“ Funktion zur Bewachung kritischer Infrastrukturen, eingesetzt, wie dies in der gemeinsamen persönlichen Erklärung der Abgeordneten Andreas Jung und Christophe Arend vom 6. April 2020 („Gemeinsam gegen Corona“, [https://s91e9ea9397e38c0.jimcontent.com/download/version/1586589378/module/12742010087/name/Gemeinsam%20gegen%20Corona-Ensemble%20contre%20le%20Coro%20navirus\\_fin.pdf](https://s91e9ea9397e38c0.jimcontent.com/download/version/1586589378/module/12742010087/name/Gemeinsam%20gegen%20Corona-Ensemble%20contre%20le%20Coro%20navirus_fin.pdf)) thematisiert wird: „Soldaten unterstützen gemeinsam – Der gemeinsame Einsatz unserer Soldatinnen und Soldaten der deutsch-französischen Brigade und des Eurokorps in Lagezentren, in der Logistik, zur Unterstützung des Gesundheitswesens oder bei der Bewachung kritischer Infrastrukturen ist ein besonderes Zeichen europäischer Solidarität und muss weiter ausgebaut werden“ (bitte unter Bezeichnung der Rechtsgrundlagen im Detail darstellen und begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 28. April 2020**

Angehörige der Bundeswehr wurden und sind nicht im Sinne der Frage eingesetzt.

64. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)
- Warum führt die Bundeswehr trotz der gegenwärtigen COVID-19-Gefahr und den deswegen geltenden Veranstaltungsverböten, Geschäftsschließungen und Abstandsregelungen eine Übung mit 1600 Soldatinnen und Soldaten in der Altmark in Sachsen-Anhalt durch ([www.mdr.de/nachrichten/panorama/corona-bundeswehr-normalbetrieb-100.html](http://www.mdr.de/nachrichten/panorama/corona-bundeswehr-normalbetrieb-100.html)), und sind weitere Übungen oder Manöver (mit jeweils wie viel Soldatinnen und Soldaten) in den nächsten sechs Monaten geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 30. April 2020**

Der mit Beginn am 20. April 2020 geplante Übungsdurchgang im Gefechtsübungszentrum des Heeres sollte die für enhanced Forward Presence Battlegroup Litauen designierten Kräfte vor der Verlegung nach Litauen abschließend auf ihre dortige Verwendung vorbereiten. Der Übungsbeginn wurde mit Weisung vom 17. April 2020 zunächst ausgesetzt, um die bisher getroffenen Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz der Soldatinnen und Soldaten und zur Minimierung des Risikos einer weiteren Verbreitung des COVID-19-Virus in der Bevölkerung zu überprüfen, sowie um noch mögliche zusätzliche Schutzmaßnahmen zu erörtern.

Nach einer Ortsbegehung durch eine Expertenkommission am 21. April 2020, mit dem Ziel der Überprüfung der Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der bereits vorgesehenen Schutzmaßnahmen, hat der Generalinspekteur der Bundeswehr am 22. April 2020 entschieden, den Übungsdurchgang unter Auflagen durchzuführen. So sind zur Verminderung des Ansteckungsrisikos Schutzmaßnahmen zur Abstandswahrung, wie eine verringerte Belegung von Zelten und festen Unterkünften, die Ausbildungsdurchführung in Kleingruppen sowie das situationsbezogene Tragen von Mund-Nase-Abdeckungen geplant. Im Anschluss an den Übungsdurchgang werden sich alle beteiligten Soldatinnen und Soldaten vorsorglich in eine 14-tägige Absonderung begeben, um zusätzlich das Risiko einer möglichen Verbreitung des COVID-19-Virus zu minimieren.

Bereits frühzeitig mit Beginn der Pandemiesituation hat die Bundeswehr in konsequenter Selbstbeschränkung grundsätzlich alle Ausbildungs- und Übungsvorhaben abgesagt, sofern diese nicht unmittelbar der Laufbahn- und Dienstpostenausbildung bzw. der Vorbereitung von konkreten Einsätzen, einsatzgleichen Verpflichtungen bzw. der nationalen Risikovorsorge dienen. Hierbei wurde ein strenger Maßstab angelegt, dutzende Vorhaben wurden abgesagt.

Bis zum 30. September 2020 werden grundsätzlich nur solche Ausbildungen und Übungen durchgeführt, die Relevanz für die Vorbereitung von Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen haben. In allen Fällen wird eine Risikoabwägung durchgeführt und wo möglich risikomindernde Maßnahmen ergriffen, wie z. B. Begrenzung der Teilnehmeranzahl, Auflockerung, Begrenzung der Ausbildungs-/ Übungsdauer auf das absolute Minimum sowie Vermeidung von Kontakt zur Bevölkerung. Für die Zeit ab 1. Oktober 2020 werden zeitgerecht und unter Berücksichtigung der Entwicklung der COVID-19-Pandemie entsprechende Maßnahmen und Vorgaben entwickelt.

Ziel der Bundeswehr bleibt es stets, unter Minimierung des Risikos der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr für Hilfeleistungen im Inneren und die Einsätze im Ausland sowie die Beiträge zur Landes- und Bündnisverteidigung aufrechtzuerhalten.

Vor dem Hintergrund dieser Maßnahmen und unter Berücksichtigung des genannten Maßstabes werden in den nächsten sechs Monaten innerhalb von Deutschland folgende Ausbildungs- und Übungsvorhaben außerhalb der jeweiligen Liegenschaften durchgeführt:

LfdNr.	Teilnehmende Einheiten der Bundeswehr	Übungsname/ Ausbildungsvorhaben	Anzahl Teilnehmer (ca.)
1	Panzerbataillon104	Gefechtsübungszentrum Heer - Durchgang 08/20 enhanced Forward Presence Battlegroup Litauen	400
2	Tle Panzergrenadierbataillon 122	Orientierungsübung Tag im Rahmen der Einzelkämpfervorausbildung	10
3	Transporthubschrauberregiment 10	Durchschlageübung - Einstellungstest "Doorgunner"	15
4	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	50
5	1./Panzerpionierbataillon 4	Ausbildung Orientierungsmarsch	45
6	Hubschraubergeschwader 64	Doorgunner-Ausbildung Leichter Unterstützungshubschrauber	50
7	Sanitätsregiment 2	Fahrsicherheitstraining	20
8	Sanitätsregiment 2	Fahrzeugausbildung (European Union Battlegroup)	20
9	Panzergrenadierbataillon 401	Gefechtsübungszentrum Heer - Durchgang 09/20 Resolute Support Mission	500
10	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	20
11	Tle Panzergrenadierbataillon 122	20 km Marsch im Rahmen der Einzelkämpfervorausbildung	10
12	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
13	Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr, IV. Inspektion, I Zug	REHKITZ	50
14	Tle Panzergrenadierbataillon 122	Orientierungsübung Nacht im Rahmen der Einzelkämpfervorausbildung	10

15	Sanitätsregiment 2	Fahrsicherheitstraining	30
16	5./Versorgungsbataillon 4	12 km Gefechtsmarsch (BIWAK)	195
17	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	50
18	Transporthubschrauberregiment 10, Transporthubschrauberregiment 30, (ggf: 9./Fallschirmjägerregiment 26, 9./Fallschirmjägerregiment 31, Kommando Feldjäger der Bundeswehr Dezer-nat Feldjäger Einsatz Ausland)	Kohäsionsausbildung Resolute Support Mission FTX 2.2 "DESERT THUNDER"	330
19	3./Panzerpionierbataillon 4	Marsch zu Fuß mit Abseilübung	50
20	Kp Panzergrenadierbataillon 33	RIFLES 2/2020	120
21	Tle Panzergrenadierbataillon 122	20 Km Marsch im Rahmen der Einzelkämpfervorausbil-dung	10
22	Panzergrenadierbataillon 391	Durchgang 07/20 Very High Readiness Joint Task Force	250
23	Schwimmende Einheiten der Marine	BALTIC OPERATIONS (BALTOPS)	230
24	7./Fallschirmjägerregiment 31	Gefechtsdienst aller Truppen (Marsch mit Kraftfahr-zeugen)	140
25	Tle Taktisches Luftwaffengeschwader 51 „I“ Tle Taktisches Luftwaffengeschwader 31 „B“ Tle Marinefliegergeschwader 3 Tle Marineunterstützungskommando Tle Systemzentrum 14 Tle Bataillon Elektronische Kampfführung Tle Wehrtechnische Dienststelle 81 Tle Kommando Spezialkräfte Tle POLYGONE (MAEW)	TIMBER EXPRESS – Test und Evaluation von einsatzre-levanten Systemen für Air Policing Baltikum 2020	50
26	Stab Kommando Informationstechnik der Bundeswehr, Zentrum für Softwarekompetenz der Bundeswehr, Informationstechnikbataillon 281, Tle Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr, Bundesamt für Ausrüstung, Informations-technik und Nutzung der Bundeswehr, Planungsamt der Bundeswehr	COALITION WARRIOR INTEROPERABILITY EXER-CISE (CWIX)	70
27	6./Aufklärungslehrbataillon 3	Durchschlageübung	75
28	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	30
29	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	30
30	Objektschutzregiment der Luftwaffe	Einsatzvorbereitende Ausbildung	400
31	Sanitätsregiment 2	Fahrzeugausbildung (European Union Battlegroup)	20
32	Fliegende Verbände Luftwaffe (aus deren lau-fendem Flugbetrieb heraus)	MAGDAY	120
33	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
34	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
35	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	40
36	SanLehrRgt /LAZE FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	50
37	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
38	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
39	Panzerlehrbataillon 93	Schießübungszenrum Panzertruppen Durchgang 08/20 Very High Readiness Joint Task Force	200
40	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	12
41	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	40
42	Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitäts-dienst LEER	Schießbiwak	30
43	Gebirgsjägerbataillon 231	Gefechtsübungszenrum Heer - Durchgang 13/20 MI-NUSMA	750
44	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	50
45	Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitäts-dienst LEER	Schießbiwak	30
46	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	40

47	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	20
48	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	40
49	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	40
50	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	30
51	Tle Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr, Tle Spezialpionierregiment 164	Bohrübung in Zusammenarbeit zw. Teilen Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr und Spezialpionierregiment 164	9
52	Sanitätsregiment 2	Schießausbildung neues Schießausbildungskonzept	30
53	Fliegende Verbände Luftwaffe (aus deren laufendem Flugbetrieb heraus)	MAGDAY	ca. 120
54	Sanitätsregiment 2	Fahrzeugausbildung und Ausbildung Rettungsstation	40
55	Fallschirmjägerregiment 26	Übungszentrum Infanterie Durchgang 11/20	600
56	Panzerbataillon 393	Gefechtsübungszentrum Heer - Durchgang 14/20 Very High Readiness Joint Task Force	950
57	Panzergrenadierbataillon 212	Schießübungszentrum Panzertruppen Durchgang 09/20 Resolute Support Mission	250
58	4./Logistikbataillon 172	BLAUER IGEL 2020	120
59	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	30
60	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
61	Sanitätsregiment 3 DORNSTADT	Aufbauübung Role 2B geplant	50
62	Schwimmende Einheiten und Luftfahrzeuge der Marine	FLOTEX 2020	150
63	Tle Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr, Tle Spezialpionierregiment 164	Bohrübung in Zusammenarbeit zw. Teilen Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr und Spezialpionierregiment 164	9
64	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	40
65	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	50
66	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
67	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	20
68	Streitkräftegemeinsam unter Federführung Ausbildungskommando des Heeres	Informationsteilübung Landoperationen 2020	2.500
69	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Modulare Sanitätseinrichtung Aufbauleiter-Lehrgang	15
70	Ausbildungszentrum Infanterie I. Inspektion	Gefechtsübungszentrum Heer - Durchgang 16/20	120
71	Teile Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr	COMMON ROOF 2020	TBD
72	Fliegende Verbände Luftwaffe (aus deren laufendem Flugbetrieb heraus)	MAGDAY	ca. 120
73	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	20
74	Tle Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr, Tle Spezialpionierregiment 164	Allgemein Militärische Ausbildung Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr 2020	160
75	Fallschirmjägerregiment 26	EUROPEAN UNION BATTLEGROUP DemoEx	200
76	Panzergrenadierbataillon 212	Übungszentrum Infanterie Durchgang 13/20 Resolute Support Mission	250
77	Multinational CIMIC Command, Tle Informationstechnikbataillon 293	JOINT COOPERATION 2020	370
78	Sanitätsregiment 2	Truppenübungsplatzaufenthalt BAUMHOLDER	50
79	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	40
80	Schwimmende Einheiten und Luftfahrzeuge der Marine	VISION 2020	1.070
81	Gebirgsjägerbrigade 23 Gebirgsaufklärungsbataillon 230 Gebirgsjägerbataillon 232 Gebirgsjägerbataillon 233 Gebirgspionierbataillon 8 Gebirgsversorgungsbataillon 8	BERGLÖWE 2020	1.650
82	Tle Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr, Tle Spezialpionierregiment 164	Bohrübung in Zusammenarbeit zw. Teilen Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr und Spezialpionierregiment 164	9

83	Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst LEER	Schießbiwak	50
84	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
85	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
86	Sanitätsregiment 3 DORNSTADT	TN an Übung BERGLÖWE geplant	20
87	Tle Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr, Tle Spezialpionierregiment 164	Allgemein Militärische Ausbildung Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr 2020	160
88	Ausbildungszentrum MUNSTER I. Inspektion	Gefechtsübungszentrum Heer - Durchgang 17/20	120
89	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
90	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
91	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	40
92	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
93	Panzerbataillon203	Übungszentrum Infanterie Durchgang 14/20 Resolute Support Mission	200
94	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
95	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	40
96	PzGrenLehrBtl 92	Schießübungszentrum Panzertruppen Durchgang 10/20 enhanced Forward Presence Battlegroup Litauen	200
97	Tle Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr, Tle Spezialpionierregiment 164	Allgemein Militärische Ausbildung Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr 2020	160
98	Panzerlehrbataillon 93	Gefechtsübungszentrum Heer - Durchgang 18/20 enhanced Forward Presence Battlegroup Litauen	350
99	Schwimmende Einheiten und Luftfahrzeuge der Marine	Role2 See	220
100	Sanitätslehrregiment/ Leiter des Lehr- und Ausbildungszentrums FELDKIRCHEN	Einsatzvorbereitende Ausbildung	30
101	Schwimmende Einheiten und Teile Marinefliegerkommando	TOXIC FISH	100

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

65. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)

Wie viele Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Verstößen gegen die COVID-19-Verfügungen und -Verordnungen im Zusammenhang mit der Einreise, Beschäftigung und Unterbringung von Erntehelfern und Erntehelferinnen seit dem 20. März 2020 ([www.spiegel.de/wirtschaft/bad-krozingen-tod-eines-spargel-helfers-mit-corona-ein-leben-fuer-den-spargel-a-ff21540c-8fa9-429d-b69d-0a54cc5c3462](http://www.spiegel.de/wirtschaft/bad-krozingen-tod-eines-spargel-helfers-mit-corona-ein-leben-fuer-den-spargel-a-ff21540c-8fa9-429d-b69d-0a54cc5c3462) und [www.zeit.de/arbeit/2020-04/emtehelper-coronavirus-infektion-rumaenien-deutschland](http://www.zeit.de/arbeit/2020-04/emtehelper-coronavirus-infektion-rumaenien-deutschland)) eingeleitet (bitte nach Anzahl und Bundesland aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 29. April 2020**

Bußgeld- oder Strafverfahren wegen Verstößen von Saisonarbeitskräften gegen Einreisebestimmungen wurden mit Stand zum 27. April 2020 nicht eingeleitet. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Anzahl von eingeleiteten Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren vor, da die im Zusammenhang mit COVID-19 erlassenen Verfügungen und Verordnungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften in die Zuständigkeit der Länder fallen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

66. Abgeordneter  
**Daniel Föst**  
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die möglichen entwicklungspsychologischen Folgen aufgrund von Isolation von Gleichaltrigen für Kleinkinder (0–3 Jahre sowie 3–6 Jahre), falls, wie in einigen Bundesländern bereits verlautbart ([www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/kritik-an-kita-und-grundschulschliessungen-wird-lauter](http://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/kritik-an-kita-und-grundschulschliessungen-wird-lauter)), eine Schließung der Kindertagesbetreuung möglicherweise bis fast zu einem halben Jahr andauern könnte, und welche Folgen erwartet die Bundesregierung für Kinder, Familien und das Betreuungssystem als Ganzes (Mitarbeiter und Einrichtungen) auf längere Sicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 24. April 2020**

Bei den im Bereich Kindertagesbetreuung ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 muss ein Ausgleich der Bedürfnisse von Kindern und Familien, dem Schutz der Fachkräfte und der betreuten Kinder sowie der Verlangsamung der Virusausbreitung hergestellt werden. Neben der Bedeutung der Kindertagesbetreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss dabei auch die Rolle berücksichtigt werden, die die Bildungs- und Betreuungsangebote im Leben der Kinder spielen.

Gerade für Kinder aus Familien, die in sehr beengten und schwierigen sozialen Verhältnissen leben, sind Außenkontakte und die Unterstützung durch Erzieherinnen und Erzieher in ihrer Entwicklung und Sprachbildung besonders wichtig.

Bund und Länder beraten derzeit, wie – unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens – eine stufenweise Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuungsangebote gelingen kann. Bei der Entwicklung von Szenarien und Zeitplänen zur schrittweisen Rückkehr zum Regelbetrieb muss das Kindeswohl wesentlich Berücksichtigung finden. Hierzu

werden die Länder mit Unterstützung des Bundes zeitnah Empfehlungen entwickeln, in die auch frühpädagogische und entwicklungspsychologische Expertise einfließen soll.

67. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Ländern zusätzliche Mittel, über die bereits im Haushalt eingestellten Mittel (Investitionsprogramm und Innovationsprogramm im Bundesprogramm Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen) zur Verfügung stellen, damit diese Soforthilfe-Maßnahmen zum Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher Gewalt in Zeiten der Corona-Pandemie auf den Weg bringen können, und wenn ja, in welcher Höhe stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung, und wenn nein, warum werden dem Frauen-Hilfesystem in dieser besonderen Situation nicht mehr als die bereits vor der Krise bewilligten Mittel zur Verfügung gestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 28. April 2020**

Nach der föderalen Kompetenzordnung liegt die Verantwortung für die Einrichtung und die finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder bei den Ländern. Die Funktionsfähigkeit des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ist der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch in Zeiten der Corona-Pandemie ein großes Anliegen. Frau Bundesministerin Dr. Franziska Giffey steht hierzu mit den Ländern in engem Austausch.

Im Januar 2020 ist das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ angelaufen, das für 2020 30 Millionen Euro für bauliche Maßnahmen vorsieht.

Die Förderleitlinie für den innovativen Teil des Bundesförderprogramms wird in Kürze veröffentlicht. Sie bietet die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen in Reaktion auf besondere Herausforderungen und demgemäß auch für solche zur Überwindung der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Verwerfungen. Darüber, inwieweit ganz konkret und in welchem Umfang in diesem Rahmen eine Unterstützung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen in der Corona-Krise ermöglicht werden kann, führt das BMFSFJ aktuell Gespräche mit den Bundesnetzwerkstellen des Hilfesystems.

Es ist nicht geplant neben diesen bereits im Haushalt 2020 eingestellten Mitteln zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Neben den seitens des Bundes in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur unmittelbaren Unterstützung des Hilfesystems sind in dem Sozialschutz-Hilfspaket der Bundesregierung im Kontext der Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 Instrumente enthalten, mit denen ausdrücklich auch für Gewaltschutzeinrichtungen Auffangmöglichkeiten geschaffen werden. Dazu gehören Frauenhäuser und Fachberatungsstellen, die in einem Rechtsverhältnis zu Leistungsträgern des Sozialgesetzbuchs stehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

68. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)
- Unterhält die Bundesregierung seit 2010 unmittelbar über ihre Bundesministerien und mittelbar über Organisationen wie Weltgesundheitsorganisation, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH oder sonstigen Bundeseinrichtungen Beziehungen zum Wuhan Institute of Virology und das Tongji Medical College der Huazhong?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 30. April 2020**

Die Bundesregierung und ihre Institute oder nachgeordneten Behörden unterhielten und unterhalten aktuell weder unmittelbar noch mittelbar eine Beziehung zu den genannten Einrichtungen in Wuhan.

69. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Auf welche Art und Weise hat sich die Bundesregierung bei Taiwan für die Lieferung von 1 Million Atemschutzmasken, die am 9. April 2020 in Frankfurt am Main ankamen und am 15. April 2020 von Thüringen aus nach ganz Deutschland verteilt wurden, bedankt, und intervenierte China in irgendeiner Form gegen die geplante öffentliche Übergabe ([www.tagesspiegel.de/politik/corona-hilfe-aus-fernst-taiwan-schickt-masken-aber-k-einer-soll-es-sehen/25742692.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/corona-hilfe-aus-fernst-taiwan-schickt-masken-aber-k-einer-soll-es-sehen/25742692.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 29. April 2020**

Die Bundesregierung hat sich für die großzügige Spende bei Taiwan bedankt. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat hierzu ein persönliches Schreiben an seinen taiwanischen Amtskollegen Bundesminister Shih-Chung Chen gerichtet.

Eine Intervention gegen die Annahme der Spende ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung ist erfreut über die zahlreichen Spenden aus anderen Ländern, die an Deutschland geliefert worden sind. „Übergabezeremonien“ für Spenden können vom Bundesministerium für Gesundheit aus organisatorischen Gründen im Allgemeinen nicht durchgeführt werden.

70. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, dass in- und ausländische Studierende, die durch Einkommensverluste bei der Zahlung ihrer Krankenversicherungsbeiträge in Verzug geraten, von Kulanzregelungen (bspw. Beitragsaufschub, Ratenzahlung) profitieren, und welche Empfehlung gibt die Bundesregierung den betroffenen Studierenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Thomas Gebhart**

**vom 30. April 2020**

Derzeit wird seitens der Bundesregierung eine Stundung der Beiträge unter erleichterten Bedingungen für die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen selbstzahlenden Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung zunächst für die Monate März und April 2020 für vertretbar erachtet. Stundungszinsen und Sicherheitsleistungen werden nicht erhoben. Zur Gruppe der Selbstzahler gehören auch die Studierenden in der Pflichtversicherung der Studenten und in der freiwilligen Krankenversicherung, die bei ihrer Krankenkasse einen Stundungsantrag stellen können. Der GKV-Spitzenverband hat am 24. und 25. März 2020 in Abstimmung mit der Bundesregierung entsprechende Rundschreiben zur vereinfachten Anwendung der Möglichkeit zur Beitragsstundung für Arbeitgeber und selbstzahlende Mitglieder an die Krankenkassen übermittelt (RS 2020/197 und RS 2020/202), um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Über eine mögliche Fristverlängerung soll im Mai 2020 entschieden werden.

Privat krankenversicherte Studierende können an ihren Versicherer herantreten, um individuelle Vereinbarungen zur Beitragsstundung zu treffen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung ein Moratorium in Artikel 240 § 1 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch geschaffen, das es Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs aus einem Dauerschuldverhältnis bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn ihnen in Folge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, die Leistungserbringung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts nicht möglich wäre. Dieses Leistungsverweigerungsrecht bezieht sich auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse; dies sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Hierzu können auch private Krankenversicherungen zählen.

71. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Wie lange muss sich die effektive Reproduktionszahl  $R$  des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Deutschland unter dem Wert 1 halten, bis die Bundesregierung eine Beendigung aller Maßnahmen des sogenannten „Shutdowns“ – analog zum Zeitraum für die Lockerung der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, welchen die Bundeskanzlerin in ihrem Audio-Podcast vom 28. März 2020 angab ([www.bundeskanzlerin.de/ressource/blob/822020/1736006/7d89bc115a396ccdefd63dc073f84f92/download-pdf-data.pdf](http://www.bundeskanzlerin.de/ressource/blob/822020/1736006/7d89bc115a396ccdefd63dc073f84f92/download-pdf-data.pdf)) – in Abstimmung mit den Bundesländern erwägt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 29. April 2020**

Für die Entscheidung über Schutzmaßnahmen ist eine Gesamtbetrachtung der Schwere und Entwicklung des Infektionsgeschehens, der aktuellen medizinischen Versorgungssituation wie auch der gesamtgesellschaftlichen Situation erforderlich. Entscheidungen über Maßnahmen sind von den Verantwortlichen auf Bundes-, Landes- bzw. kommunaler Ebene jeweils aktuell auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse und Prognosen zu treffen.

Als ein Parameter zur Beschreibung und Bewertung der Ausbruchsdynamik der Pandemie wird unter anderem die effektive Reproduktionszahl  $R$  verwendet. Ein  $R$  unter 1 entspricht einer Abnahme der Anzahl von Neuerkrankungen. Die effektive Reproduktionszahl  $R$  sollte nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts mindestens solange unter 1 gehalten werden, bis die Anzahl der Neuerkrankungen pro Woche bundesweit stabil auf einem niedrigen Niveau liegt, die Belastung der Krankenhäuser und der Intensivstationen bundesweit durch COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten gut bewältigbar ist und die Gesundheitsämter in der Lage sind, einzelne Cluster effizient nachzuverfolgen. Dann können Maßnahmen schrittweise gelockert werden.

72. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Welche anderen Kriterien sind neben der effektiven Reproduktionszahl  $R$  des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Deutschland für die Aufrechterhaltung des sogenannten „Shutdowns“ für die Bundesregierung maßgeblich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 29. April 2020**

Neben der effektiven Reproduktionszahl  $R$  sind die Anzahl der Neuerkrankungen, die Anzahl und Größe lokaler Ausbrüche und die Belastung der Krankenhäuser und der Intensivstationen weitere wichtige Kriterien. Die Belastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Nachermittlung und Eindämmung ist darüber hinaus zu berücksichtigen. Für die Gesamtbewertung der Lage und die Entscheidung über Maßnahmen

zieht die Bundesregierung weitere Kriterien außerhalb der infektionsepidemiologischen Betrachtung der Fälle und der Kapazitäten des Gesundheitswesens hinzu.

73. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Seit wann berechnet das Robert Koch-Institut die effektive Reproduktionszahl R für das Corona-Virus SARS-CoV-2 in Deutschland (bitte sowohl das Datum der erstmaligen Berechnung sowie das Datum, bis zu welchem rückwirkend gerechnet wurde)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 29. April 2020**

Für eine stabile Schätzung (Nowcasting) der aktuellen Anzahl von Neuerkrankungen an COVID-19 muss der Diagnose-, Melde- und Übermittlungsverzug korrigiert werden, der bis zu 30 Tage beträgt. Dies ist seit Ende März 2020 möglich. Auf Basis des sog. Nowcasting schätzt das Robert Koch-Institut die zeitabhängige Reproduktionszahl R. Die R-Schätzung erfolgt rückwirkend bis zum 2. März 2020. Die Ergebnisse des Nowcasting und der R-Schätzung wurden im Epidemiologischen Bulletin am 9. April 2020 veröffentlicht. Diese Veröffentlichung wurde aufgrund einer Anpassung der Methodik am 15. April 2020 aktualisiert.

74. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Wann hat die Bundesregierung erstmals Kenntnis über die berechnete effektive Reproduktionszahl des Corona-Virus SARS-CoV-2 für Deutschland erlangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 29. April 2020**

Die Bundesregierung wurde vom Robert Koch-Institut am 9. April 2020 über die Ergebnisse des Nowcasting und die Berechnung der Reproduktionszahl R informiert.

75. Abgeordneter  
**Dr. Achim Kessler**  
(DIE LINKE.)
- Durch wen wurden die laut Medienberichten in Kenia verschwundenen 6 Millionen Schutzmasken, die laut Bundesministerium der Verteidigung nicht vom Beschaffungsamt der Bundeswehr gestellt worden sind, nach Kenntnis der Bundesregierung gestellt ([www.n-tv.de/politik/Millionen-Schutzmasken-verschwunden-article21664472.html](http://www.n-tv.de/politik/Millionen-Schutzmasken-verschwunden-article21664472.html)), und welchen Prüfungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Bezugsquelle im Vorfeld unterzogen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs****Dr. Thomas Gebhart****vom 24. April 2020**

Die Bundesregierung hat frühzeitig gemeinsam mit allen Verantwortlichen in Bund und Ländern und mit den Akteuren des Gesundheitswesens Maßnahmen ergriffen, um den hohen Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu decken. Nach Beschluss des gemeinsamen Krisenstabs des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) werden seit März dieses Jahres die notwendigen Gegenstände der PSA zentral über eine Vielzahl unterschiedlicher Beschaffungswege durch das BMG beschafft. Bei der Durchführung der Beschaffung und der Lagerung wird das BMG durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) in Zusammenarbeit mit dem Beschaffungsamt des BMI und der Generalzolldirektion (Ressort BMF) im Wege der Amtshilfe unterstützt. Zu den notwendigen Produkten gehören auch Schutzmasken.

Der nationale und der internationale Markt sind durch eine extrem hohe Nachfrage gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für China, das gut 2/3 der Weltproduktion an Schutzmasken erbringt. Die Erfahrung zeigt, dass vertragliche Lieferpflichten vielfach nicht erfüllt und Fälschungen oder vom zugesagten Standard abweichende Produkte angeboten werden. Auch die Lieferketten nach Deutschland bleiben wiederholt lückenhaft.

Sämtliche eingehende Angebote zu PSA oder anderen Produkten werden von den jeweils zuständigen Stellen umfassend rechtlich und fachlich geprüft. Insbesondere werden auch erforderliche Qualitätsnachweise eingeholt. Die Kauf- und Zahlungsbedingungen werden grundsätzlich so ausgestaltet, dass bei Lieferung von Produkten eine Qualitätsprüfung sichergestellt ist und das finanzielle Risiko für den Bund minimiert wird. Auch in dem genannten Fall sind dem Bund keine Kosten entstanden.

76. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)

Sieht die Bundesregierung bei ausländischen Studenten, die an deutschen Hochschulen eingeschrieben sind und sich aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht im Land aufhalten können, aber dennoch den vollen Krankenkassenbeitrag entrichten müssen, obwohl sie keine Leistungen in Anspruch nehmen können, Handlungsbedarf, und wenn ja, wie will sie auf das Problem reagieren, wenn nein, wieso nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs****Dr. Thomas Gebhart****vom 28. April 2020**

Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland eingeschrieben sind, unterliegen unabhängig davon, ob sie dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und damit auch der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), wenn für sie aufgrund des über-

und zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Ein Anspruch auf Sachleistungen berechtigt in Deutschland nicht erwerbstätige und eingeschriebene Studierende aus EU-, EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz Leistungen der GKV auf Kosten der Krankenversicherung ihres bisherigen ausländischen Wohnmitgliedstaates in Anspruch zu nehmen (Verordnung (EG) 883/04). Sie werden nicht Mitglied und beitragspflichtig in der GKV. Entsprechendes gilt für Studierende aus Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Kein Anspruch auf Sachleistungen besteht dagegen in den Fällen, in denen Studierende aus Staaten kommen, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht (sog. vertragsloses Ausland). In diesem Fall haben sich die in Deutschland eingeschriebenen Studierenden auch in Deutschland zu versichern und werden in der Regel versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V. Ein Aufenthalt in Deutschland ist nicht erforderlich. Wenn für längere Zeit nicht mit der Aufnahme oder Fortführung des Studiums in Deutschland zu rechnen ist, kommt eine Exmatrikulation durch den Studierenden in Betracht, um die Versicherungspflicht in Deutschland zu beenden. Ist die Einreise nur kurzfristig nicht möglich, können Studierende zu einem späteren Zeitpunkt wieder Leistungen der GKV in Anspruch nehmen. Die durchgehende Beitragspflicht steht dann mit dem Versicherungsprinzip der GKV im Einklang, das die Beitragszahlung gerade nicht von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme abhängig macht.

Die Regelungen zur studentischen Krankenversicherung entsprechen auch den internationalen rechtlichen Vorgaben. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine gesetzliche Änderung als Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht erforderlich.

77. Abgeordnete  
**Amira Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt die Bundesregierung den großen zeitlichen Abstand zwischen der Ausweisung von Tirol, Österreich als Risikogebiet durch isländische Behörden (5. März 2020) und durch das deutsche Robert Koch-Institut (13. März 2020) ([www.derstandard.de/story/2000115989961/apres-ski-mit-boesem-erwachen-in-den-tiroler-bergen](http://www.derstandard.de/story/2000115989961/apres-ski-mit-boesem-erwachen-in-den-tiroler-bergen))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. April 2020**

Die Kriterien, die verschiedene Staaten für die Definition als Risikogebiet anwenden, sind unterschiedlich.

Zu dem erwähnten Zeitpunkt hatte Österreich eine sehr geringe Inzidenz. Lokal waren kaum Krankheitsfälle bekannt. Es gab, auch im Vergleich zu anderen Staaten in Europa, einen geringen Trend. In den dem RKI übermittelten Meldedaten waren zu dem Zeitpunkt nur sehr wenige Fälle mit wahrscheinlichem Infektionsort Österreich. Das Geschehen in Italien und Iran war international dominant. Ein sehr großer Anteil der international über die europäischen Netzwerke berichteten Fälle bezog sich auf Norditalien. In Deutschland selbst traten viele Infektionen

mit Bezug zum Ausbruch in Heinsberg und anderen Häufungen von COVID-19-Erkrankungen auf.

78. Abgeordnete  
**Amira Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Behörden in Tirol oder auf Bundesebene in Österreich bewusst Informationen zur Verbreitung des Corona-Virus zurückgehalten haben, um die Schließung von Skiorten wie Ischgl zu verhindern ([www.fr.de/panorama/corona-ischgi-coronavirus-covid-19-tirol-oesterreich-ski-bar-zr-l3602914.html](http://www.fr.de/panorama/corona-ischgi-coronavirus-covid-19-tirol-oesterreich-ski-bar-zr-l3602914.html)), und wenn ja, führen diese nach Auffassung der Bundesregierung zu Schadensersatzansprüchen deutscher Urlauberinnen und Urlauber?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. April 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Der Informationsaustausch über gesundheitliche Belange mit Österreich, wie mit allen anderen Nachbarländern, erfolgt regelmäßig auch über das EU-Alarm und Meldesystem EWRS (Early Warning and Response System).

79. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie stellt die Bundesregierung aktuell sicher, dass der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Bundesvereinigung; (Telefon 116117) barrierefrei erreicht werden kann, um dem Rechtsanspruch auf Barrierefreiheit gerecht zu werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 29. April 2020**

Nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) verpflichtet, Terminservicestellen einzurichten, die seit dem 1. Januar 2020 für 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche unter der bundesweit einheitlichen Telefonnummer 116117 erreichbar sind. Neben der telefonischen Erreichbarkeit bieten die KVen auch zusätzlich digitale Angebote, wie z. B. die Internetseite [www.116117.de](http://www.116117.de) oder auch eine mobile App für Smartphones. Dabei ist nach § 2a SGB V den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen. Versicherte, denen es nicht möglich ist, den Bereitschaftsdienst der jeweiligen KV (z. B. die jeweilige Bereitschaftspraxis) aufzusuchen, werden regelmäßig vom Bereitschaftsdienst zu Hause aufgesucht.

Darüber hinaus wird ergänzend darauf hingewiesen, dass ausdrückliche Vorgaben zur barrierefreien Erreichbarkeit der ärztlichen Bereitschaftsdienste über die Rufnummer 116117 Gegenstand der bisherigen Überlegungen zur Reform der Notfallversorgung sind.

80. Abgeordnete  
**Dr. Petra Sitte**  
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung, wie in einem offenen Brief verschiedener gesundheitspolitischer Organisationen und Experten vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie gefordert ([www.keionline.org/32707](http://www.keionline.org/32707)), gegenüber der Welthandelsorganisation erklären, dass sie den Import von unter patentrechtlichen Zwangslizenzen hergestellten Medikamenten und anderen medizinischen Produkten zulassen wird bzw. auf europäischer Ebene auf eine entsprechende Erklärung hinwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 24. April 2020**

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, eine Ausnahme nach Artikel 31 in Verbindung mit dem Annex des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) zu notifizieren oder auf europäischer Ebene hierauf hinzuwirken.

81. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Ab welchem Alter empfiehlt die Bundesregierung Babys und Kleinkindern dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Bussen, Bahnen und im Einzelhandel (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. April 2020**

Die Bundesregierung weist zum Infektionsschutz vor dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) hin, wonach das Tragen sogenannter (nicht-medizinischer) Alltagsmasken in öffentlichen Räumen, in denen der Mindestabstand regelhaft nicht gewährleistet werden kann, das Risiko von Infektionen reduzieren kann. Geeignete Masken können dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs, z. B. beim Husten, zu reduzieren. Die Bundesregierung empfiehlt den Bürgerinnen und Bürgern daher grundsätzlich die Nutzung entsprechender Alltagsmasken – insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkauf im Einzelhandel. Die Nutzung einer Alltagsmaske ersetzt jedoch keineswegs die zentralen Schutzmaßnahmen: Der körperliche Mindestabstand, die richtige Händehygiene, Husten- und Niesverhalten sowie die Isolation Erkrankter und die Quarantäne Krankheitsverdächtiger sollten weiterhin – unabhängig vom Tragen einer Alltagsmaske – strikt eingehalten werden.

Bei der Anwendung von Alltagsmasken sollten unbedingt einige Regeln eingehalten werden (vgl. [www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html](http://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html)), um eine Kontamination der Maske mit Erregern zu vermeiden. Dazu gehört darauf zu achten, dass die Maske insbesondere beim Auf- und Absetzen nur an den Gummibändern berührt wird, um eine Verunreinigung des Stoffes durch die Hände zu verhindern. Durchfeuchtete Masken sollten umgehend ausgetauscht werden. Kinder und Erwachsene, die eine Alltagsmaske nutzen, müssen kognitiv in der Lage sein, diese Hinweise zu befolgen. In ihrer

Ad-hoc-Empfehlung gibt die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ) an, dass eine Maskenpflicht im öffentlichen Raum für Kinder ab dem Grundschulalter sinnvoll, zumut- und umsetzbar sein soll (vgl. [www.dgkj.de/fileadmin/user\\_upload/Meldungen\\_2020/200424\\_DGKJ\\_MaskenEmpfehlung.pdf](http://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200424_DGKJ_MaskenEmpfehlung.pdf)). Abhängig von der individuellen Reife kann das Tragen von Alltagsmasken auch schon jüngeren Kindern möglich sein, wobei eine zeitliche Begrenzung des Maskentragens und die Begleitung durch eine erwachsene Bezugsperson entscheidend sind.

Die Schaffung einer rechtsverbindlichen Regelung dazu, ob und gegebenenfalls wie Alltagsmasken zur Infektionsprävention in bestimmten Lebensbereichen zu tragen sind, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Diese haben im Hinblick auf Kinder unterschiedliche Vorgaben zu der Reichweite und Ausgestaltung der Maskenpflicht gemacht.

82. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Favorisiert die Bundesregierung bei der Entwicklung einer Corona-App den zentralen oder den dezentralen Ansatz, wonach also per Bluetooth ermittelte Kontakte entweder ausschließlich auf dem eigenen Mobiltelefon oder auch auf einem zentralen Server (etwa des Robert Koch-Instituts) gespeichert sind („Die Corona-App der Regierung droht zu scheitern“, DIE WELT vom 20. April 2020; bitte für die deutsche App sowie für die Mitarbeit im europäischen App-Projekt „Pan-European Privacy-Preserving Proximity Tracing“ erläutern), und wann könnte die deutsche Corona-App nach gegenwärtigem Stand zum Download verfügbar sein (bitte die Kalenderwoche angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 29. April 2020**

Die Bundesregierung verfolgt bei der Entwicklung einer sogenannten COVID-19-Tracing-App einen Ansatz, der auf Freiwilligkeit beruht, datenschutzkonform ist und ein hohes Maß an IT-Sicherheit gewährleistet. Hauptziel aus epidemiologischer Sicht ist es, Infektionsketten möglichst frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Die Bundesregierung hat sich bei der Umsetzung dieser Zielsetzung für einen dezentralen technischen Ansatz entschieden. Das Ziel der Bundesregierung ist es, dass sehr bald eine Tracing-App zur Verfügung steht. Voraussetzung für eine Bereitstellung zum Download ist, dass alle Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit erfüllt sind. Ein Zeitpunkt der exakten Bereitstellung steht gegenwärtig noch nicht fest.

83. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern erwägt die Bundesregierung, Corona-Apps nicht nur zur Nachverfolgung von Kontakten im Falle einer Infektion, sondern auch zur Kontrolle der Quarantäne nutzen zu wollen, wie es der Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn, angekündigt hat (ZDF heute journal vom 19. April 2020), und welche Anstrengungen zur Entwicklung oder Beschaffung einer solchen Kontrollfunktion unternehmen die zuständigen Behörden bzw. Institute der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 29. April 2020**

Kontaktpersonen von Infizierten sind gemäß den Anordnungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes angehalten, während der häuslichen Quarantäne ihren Gesundheitszustand zu überwachen und dem Gesundheitsamt täglich Informationen zum Gesundheitszustand zu übermitteln. Dieser Vorgang der Informationsübermittlung erfolgt aktuell häufig telefonisch und ist mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden. Um den öffentlichen Gesundheitsdienst bei diesem Prozess des Symptom-Checks in Quarantäne befindlicher Personen zu entlasten, wird aktuell eine technische Lösung erarbeitet, die eine freiwillige digitale Meldung durch betroffene Bürgerinnen und Bürger an das zuständige Gesundheitsamt erlaubt. Dabei haben die in Quarantäne befindlichen Personen die Möglichkeit, Informationen zu ihrem Gesundheitszustand per Online-Fragebogen zu übermitteln.

Diese Anwendung zur Symptom-Meldung ist völlig unabhängig von Überlegungen zu einer COVID-19-Tracing-App und wird daher auch technisch nicht mit der COVID-19-Tracing-App verknüpft sein. Die freiwillige Nutzung einer COVID-19-Tracing-App zieht die Bundesregierung ausschließlich zum Zwecke der schnelleren Nachverfolgung und Information von Kontaktpersonen eines COVID-19-Infizierten in Betracht.

84. Abgeordneter  
**Johannes Vogel**  
**(Olpe)**  
(FDP)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Ankündigungen, dass sie die Absicht hat und es durch die Maßnahmen der letzten Wochen erfreulicherweise für möglich hält, das reduzierte Corona-Ausbruchsgeschehen in Deutschland wieder fallgenau verfolgen und eindämmen zu können sowie dass sie die Ende April 2020 seitens des Robert Koch-Instituts angekündigte datenschutzkonforme Corona-App auf Basis der Bluetooth-Technologie der Bevölkerung zur Nutzung bereitstellen kann, künftig auch Personen, die bisher nicht auf Corona getestet wurden (insbesondere Personen mit Corona-Symptomen ohne bestätigten Kontakt zu Infizierten und Personen mit bestätigtem Kontakt zu Infizierten, z. B. festgestellt über die künftige Corona-App, ohne Symptome) und so mögliche Infektionen durch noch symptomfreie aber bereits ansteckende Infizierte zu schließen oder zumindest zu minimieren, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**  
**Dr. Thomas Gebhart**  
**vom 29. April 2020**

Ziel der von Bund, Ländern und Kommunen ergriffenen Maßnahmen ist es, die Ausbreitung des Virus so gut es geht zu verlangsamen, um einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems entgegen zu wirken. Auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) gibt es massive Anstrengungen, die das Ziel verfolgen, einzelne Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus dadurch so weit wie möglich zu verzögern. Bei der Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus spielt die Kontaktpersonenidentifizierung und das Management von Kontaktpersonen durch die lokalen Gesundheitsämter eine zentrale Rolle. Daher sollen, aufgrund der Dynamik des Geschehens, auch die personellen Kapazitäten der Gesundheitsämter ausgeweitet werden, um diesen Aufgaben gerecht zu werden. Nach einem Beschluss von Bund und Ländern vom 25. März 2020 soll kurzfristig pro 20.000 Einwohner mindestens ein Kontaktnachverfolgungsteam aus fünf Personen in den Einsatz gebracht werden. Hierzu soll der ÖGD durch Abordnungen aus anderen Bereichen der öffentlichen (Landes-)Verwaltung und ggf. auch durch qualifizierte externe Dritte personell gestärkt werden. In besonders betroffenen Gebieten sollen zusätzliche Teams der Länder eingesetzt werden.

Mit dem Projekt Containment Scouts des Robert Koch-Instituts (RKI) werden darüber hinaus, finanziert durch das Bundesministerium für Gesundheit, 105 mobile Teams (à fünf Personen, bestehend aus Studierenden) zur Unterstützung des ÖGD in der Nachverfolgung und dem Management von Kontaktpersonen geschult und zur Unterstützung vor Ort eingesetzt. Die Bundeskapazitäten können durch die Länder sukzessive ab dem 1. Mai 2020 beim RKI zum Einsatz abgerufen werden.

Bei der Kontaktpersonennachverfolgung steht die Ermittlung der Kontakte ausgehend von einem bestätigten COVID-19-Fall im Mittelpunkt. Die Kontaktpersonen werden je nach Nähe, Dauer und Art des Kontakts

in verschiedene Kategorien unterteilt ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)). Ein Ausbruchsgeschehen bei vulnerablen Personen oder medizinischem Personal (z. B. Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser) hat Priorität vor der Nachverfolgung von anderen Einzelfällen. Die Entscheidung, wer auf SARS-CoV-2 zu testen ist, wird von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt getroffen. Das RKI veröffentlicht Testkriterien als Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte zur Abklärung eines Verdachts auf eine Erkrankung durch das SARS-CoV-2-Virus ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_DINA3.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.html)).

Zudem prüft die Bundesregierung die Nutzung einer sogenannten COVID-19-Tracing-App zum Zwecke der schnelleren Nachverfolgung und Information von Kontaktpersonen eines COVID-19-Infizierten und hat hierzu eine entsprechende Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben.

85. Abgeordneter  
**Johannes Vogel**  
**(Olpe)**  
(FDP)

Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durch die Ausweitung der Tests auf Personen, die bisher nicht auf Corona getestet wurden (insbesondere Personen mit Corona-Symptomen ohne bestätigten Kontakt zu Infizierten und Personen mit bestätigtem Kontakt zu Infizierten, z. B. festgestellt über die künftige Corona-App, ohne Symptome), entstehende erheblich größere Zahl der nötigen Tests zu den bestehenden Kapazitäten in Deutschland (bezogen auf Laborkapazitäten und benötigte Materialien wie z. B. Reagenzien), und welche Ausweitung dieser Kapazitäten plant die Bundesregierung in den kommenden Tagen und Wochen (bitte nach Kalenderwochen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**  
**Dr. Thomas Gebhart**  
**vom 29. April 2020**

Die Testkriterien des Robert Koch-Institutes (RKI) beinhalten bereits jetzt Personen mit Corona-Symptomen ohne bestätigten Kontakt zu Infizierten. Symptomlose Personen mit bestätigtem Kontakt zu Infizierten haben keine primäre Indikation zum Testen; wichtig ist hier die Selbstisolation, denn auch ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion nicht aus.

Zur Erfassung der SARS-CoV-2-Testzahlen werden deutschlandweit Daten von Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen sowie klinischen und ambulanten Laboren wöchentlich am RKI zusammengeführt. Für Kalenderwoche 17 gaben 126 Labore Kapazitäten von insgesamt 818.426 Testungen pro Woche an. Mit derzeit circa 350.000 durchgeführten Testungen pro Woche sind diese Kapazitäten derzeit zu weniger als 50 Prozent ausgeschöpft. Gleichwohl werden die Kapazitäten weiter ausgebaut. Darüber hinaus wird mittelfristig mit einem vermehrten Einsatz materialsparender Verfahren gerechnet. Eine Arbeitsgruppe zur Optimierung der Laborkapazitäten unter Federführung des RKI sichtet wöchentlich neue Erkenntnisse.

86. Abgeordnete  
**Dr. Sahra Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der aufgrund der Corona-Krise im Krankenhaussystem der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen vier Wochen verschobenen Operationen und Behandlungen an Patienten, und bei wie vielen von diesen handelte es sich um solche, die einen potentiellen Einfluss auf die Lebensdauer der betroffenen Personen haben (bitte nach den 14 häufigsten Krankheitsdiagnosen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 29. April 2020**

Da es für die Krankenhäuser keine entsprechende Meldepflichtung gibt, liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse über die Art und die Anzahl der in den vergangenen vier Wochen in den Krankenhäusern verschobenen Operationen und Behandlungen vor. Laut Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 12. März 2020 sollen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschoben werden, soweit dies medizinisch vertretbar ist. Die Entscheidung, was medizinisch vertretbar ist, ist durch die Ärztinnen und Ärzte in den Krankenhäusern vor Ort zu treffen.

87. Abgeordnete  
**Sandra Weeser**  
(FDP)
- Wie ist der Stand der Bearbeitung der für die Ausschreibungen der Bundesregierung für Schutzausrüstung ([www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2020/herstellung-schutzusruestung.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2020/herstellung-schutzusruestung.html)) eingegangenen Bewerbungen, und aus welchen Gründen ist bisher noch keine Information durch die Bundesministerien erfolgt, handelt es sich dabei nach meiner Auffassung doch um dringend notwendige Schutzausrüstung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 29. April 2020**

Das als Verhandlungsverfahren ohne Teilnehmerwettbewerb durchgeführte Ausschreibungsverfahren ist abgeschlossen. Die Anbieter, denen ein Zuschlag auf ihr Angebot erteilt wurde, wurden informiert. Die Mitteilungen über die Zuschlagserteilung an die unterlegenen Bieter wurden versandt.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

88. Abgeordnete  
**Lisa Badum**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie oft wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren die jeweiligen Waldbrandgefahrenindizes von 1 bis 5 des Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes ([www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html](http://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html)) in Bayern ausgerufen (bitte tabellarisch auflisten), und welche Informationen hat die Bundesregierung zur aktuellen Waldbrandgefahrenlage in Bayern?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 30. April 2020

Zum Teil 1 der Frage:

Der Waldbrandgefahrenindex (WBI) zeigt die Waldbrandgefahr in 5 Gefahrenstufen an: 1 = sehr geringe Gefahr bis 5 = sehr hohe Gefahr.

Tabelle 1: Anzahl der Tage pro Jahr mit den Waldbrandgefahrenstufen 1 bis 5 für Bayern:

Jahr	WBI 1	WBI 2	WBI 3	WBI 4	WBI 5
2015	118	58	46	17	6
2016	143	60	34	7	1
2017	138	54	42	10	1
2018	92	66	57	26	4
2019	119	57	47	19	4

Zum Teil 2 der Frage:

Vor allem von Südostbayern über den östlichen Donaauraum bis nach Oberfranken herrschte am 28. April 2020 vielerorts noch hohe Waldbrandgefahr (WBI: Stufe 4 und 5), sonst mäßige Waldbrandgefahr (WBI: 3). Im Tagesverlauf sank mit sich aus Südwesten ausbreitenden Niederschlägen die Waldbrandgefahr. Im weiteren Verlauf der Woche geht die Waldbrandgefahr zurück, der WBI liegt dann meist nur noch bei 1 bis 2, in Franken mitunter bei 3.

Die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe kann im Internet unter [www.dwd.de/waldbrand](http://www.dwd.de/waldbrand) bzw. in der DWD WarnWetterApp unter „Naturgefahren“ eingesehen werden.

89. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Baumaßnahmen von Bundesautobahnen in Sachsen-Anhalt vor, und, sofern die Bundesregierung mit einer verspäteten Fertigstellung dieser Baumaßnahmen durch die Corona-Krise rechnet, welche zusätzlichen Maßnahmen werden für eine pünktliche Fertigstellung ergriffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 30. April 2020**

Nach Auskunft der zuständigen sachsen-anhaltinischen Straßenbauverwaltung sind keine wesentlichen Verzögerungen an laufenden Baumaßnahmen an Bundesautobahnen in Sachsen-Anhalt infolge der Coronapandemie festzustellen. Die Verkehrsfreigabe des Abschnittes des A 14-Neubaus von der Anschlussstelle Colbitz bis zur Anschlussstelle Tangerhütte ist unverändert für dieses Jahr geplant.

90. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie weit sind die Planungen für die einzelnen Ausbauelemente an der Gäubahn ([www.bvwp-projekte.de/schiene\\_2018/2-040-V01/2-G40-V01.html](http://www.bvwp-projekte.de/schiene_2018/2-040-V01/2-G40-V01.html)), an den zweigleisigen Ausbauten auf den Abschnitten Horb–Neckarhausen, Rottweil–Neufra und Spaichingen–Rietheim–Wurmlingen sowie der Ausbau des Nordkopfs in Oberndorf, der Neubau einer Umfahrgskurve Singen mit Anpassung des Haltepunkts Singen–Landesgartenschau sowie die Blockverdichtung Singen–Gottmadingen und die durchgängige Herstellung des Profils P/C 410 vorgesehen sind (bitte für die jeweiligen Maßnahmen den aktuellen Planungsstand und den jeweiligen aus heutiger Sicht möglichen Baubeginn benennen), und wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass der im laufenden Jahr auslaufende Vertrag von Lugano (siehe meine Schriftliche Frage 112 auf Bundestagsdrucksache 19/17407) sich mittels Verzicht auf eine Kündigung automatisch verlängert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 29. April 2020**

Die planfestgestellte Maßnahme „2-gleisiger Ausbau Horb–Neckarhausen“ wird mit Blick auf den geplanten Inbetriebnahmetermin 12/2023 vorangetrieben. Die Veröffentlichung der Ausschreibung wird derzeit für Ende 2020 vorbereitet.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat der DB Netz AG Ende 2019 den Planungsauftrag für die güterverkehrlich kapazitätssteigernden Tunnel-Aufweitungen mit P/C 410 KV-Profil und den Neubau der Singener Kurve erteilt. Von der DB Netz AG wurden die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um im 2. Quartal 2020 mit der Planung beginnen zu können. Im Ergebnis der Vorplanung werden die weiteren Schritte der vertieften Planung und dem Planrechtsverfahren folgen. Zur Aufnahme der Bauaktivitäten kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Die Planungen für den nächsten Abschnitt Rottweil–Neufra befinden sich in der Grundlagenermittlung und Vorplanung. Die Finanzierung erfolgt durch das BMVI aus der Sammelvereinbarung zur Finanzierung der Leistungsphasen 1/2 HOAI.

Die ABS Stuttgart–Singen–Grenze D/CH (Gäubahn) ist zusätzlich in die Untersuchungen zum Deutschlandtakt einbezogen und ggf. sind Auswirkungen auf die Projektkonfiguration möglich.

Die Vereinbarung von Lugano läuft 2020 aus, verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird. Gemäß einer Absichtserklärung beider Länder soll sie nicht einseitig gekündigt werden. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 bis 14 und 27 bis 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/17210 verwiesen.

91. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung das angekündigte Gutachten zu den Gründen für das Abrutschen der Autobahn 20 in der Nähe von Tribsees veröffentlicht ([www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/A-20-Desaster-Raetsel-um-Moor-Experten-beim-Bau-der-Pannen-Autobahn](http://www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/A-20-Desaster-Raetsel-um-Moor-Experten-beim-Bau-der-Pannen-Autobahn)), und aus welchen Gründen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bisher darauf verzichtet, ein sogenanntes Beweissicherungsverfahren einzuleiten, auf dessen Grundlage gegebenenfalls Regressansprüche wegen Mängeln bei Planung und/oder Bau durchgesetzt werden könnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. April 2020**

Mit der geotechnischen Untersuchung des Schadensfalles ist die TU Berlin beauftragt. Aufgrund der aktuellen erheblich einschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie wurde ab Mitte März 2020 für die TU Berlin ein Notbetrieb eingerichtet, der den Zutritt in die Gebäude untersagt. Wann ausstehende labortechnische Untersuchungen fortgesetzt werden können, ist derzeit nicht absehbar. Es wurden bei den Arbeiten zur Wiederherstellung der Autobahn Bestandteile der Gründung freigelegt und gesichert, um Untersuchungen mit dem Ziel, die Schadensursache festzustellen, vornehmen zu können.

92. Abgeordneter  
**Reinhard Houben**  
(FDP)
- Mit welcher Verzögerung rechnet die Bundesregierung bezüglich der Fertigstellung der Leverkusener Rheinbrücke im Zuge der A 1, und welchen Anteil an dieser Verzögerung tragen jeweils die im Bericht des „Kölner Stadt-Anzeigers“ vom 18. April 2020 genannten Ursachen Asbest, PBC, kein freies Baufeld, Abbruchkonzept, Qualität des Stahls, Gutachterstreit, Nachtragsforderung?
93. Abgeordneter  
**Reinhard Houben**  
(FDP)
- Um welchen Betrag wird sich die Leverkusener Rheinbrücke im Zuge der A 1 aufgrund der neu aufgetretenen Probleme gegenüber der ursprünglichen Planung verteuern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 30. April 2020**

Die Fragen 92 und 93 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 143e Absatz 1 und 85 Grundgesetz (GG) werden die Bundesautobahnen abweichend von Artikel 90 Absatz 2 GG längstens bis zum 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt.

Das Niedrigwasser im Rhein während des trockenen Sommers im Jahr 2018 hat die Kampfmittelsondierungen für den Bau der neuen Rheinbrücke Leverkusen behindert. Dadurch wurde der Bau der Rheinbrücke bislang um mehrere Monate verzögert.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat am 24. April 2020 den Vertrag mit dem Bauunternehmen PORR für dessen Auftrag zum Neubau der Rheinbrücke bei Leverkusen gekündigt. Wesentlicher Grund waren systematische Verarbeitungsmängel der Stahlbauteile. Eine Neuausschreibung mit Neuherstellung der Bauteile soll nach Auskunft der Straßenbauverwaltung Nordrhein-Westfalen umgehend veröffentlicht werden.

Im Rahmen der geplanten Neuausschreibung wird als Fertigstellungstermin des ersten neuen Brückenüberbaus der September 2023 vorgegeben.

Etwaige Mehrkosten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

94. Abgeordnete  
**Sabine Leidig**  
(DIE LINKE.)

Was wird die Bundesregierung als Eigentümer der Deutschen Bahn AG und was wird der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, als verantwortlicher Bundesminister tun, um volle Transparenz über das Geschehen auf allen Baustellen von Stuttgart 21 sowie der Neubaustrecke Wendlingen–Ulm und eine Untersuchung der Verantwortlichkeiten für den Ausbruch des Corona-Virus auf denselben zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 30. April 2020**

Der Bund übt seine Kontrollpflichten als Eigentümer der Deutschen Bahn AG (DB AG) vor allem im Aufsichtsrat der DB AG aus. Dieser befasst sich regelmäßig mit der aktuellen Entwicklung beim Projekt Stuttgart 21, wobei auch zur Lage auf den verschiedenen Baustellen des Projektes berichtet wird.

Zuständig für die Vorgaben von Arbeitsschutzmaßnahmen ist in erster Linie das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.

Nach Auskunft der DB AG gelten für alle ihre Auftragnehmer und deren Subunternehmer die behördlichen Regelungen zur Eindämmung der Übertragung des Corona-Virus, die strikt einzuhalten sind.

Das gilt uneingeschränkt für die Baustellen des Bahnprojekts Stuttgart–Ulm, auf denen rund 6.000 Menschen arbeiten. Maßgeblich sind Vorsichtsmaßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus (Arbeitsschutzmaßnahmen auf Baustellen) entsprechend den Vorgaben des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 30. März 2020, die umfangreichen Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung (BG-Bau) sowie die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Die DB Projekt Stuttgart–Ulm GmbH steht hierfür in enger Abstimmung mit ihren Auftragnehmern und den zuständigen Behörden, um die Baustellen des Bahnprojekts Stuttgart–Ulm bestmöglich zu betreiben.

95. Abgeordneter  
**Norbert Müller**  
**(Potsdam)**  
(DIE LINKE.)
- Erwägt die Bundesregierung eine Sanierung der Fundamente der Brücke über den Havelkanal in Buchow-Karpzow, bei deren Bau im Jahr 1999 Fehler bei der Gründung der Brücke begangen wurden, die dazu führen, dass sich die Brücke kontinuierlich bewegt und schwere Schäden an Straßen, Fußwegen und Häusern verursacht ([www.maz-online.de/Lokales/Havelland/Wustermark/Buchow-Karpzow-Bruecke-ueber-den-Havelkanal-sorgt-fuer-Risse-in-Haeusern](http://www.maz-online.de/Lokales/Havelland/Wustermark/Buchow-Karpzow-Bruecke-ueber-den-Havelkanal-sorgt-fuer-Risse-in-Haeusern)), durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg, und wird eine Regulierung der Schäden an den angrenzenden Häusern geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. April 2020**

Die Straßenbrücke Buchow-Karpzow wurde 1999 im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit 17 durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes neu gebaut. Die Brücke ist standsicher und bewegt sich im konstruktionsbedingt üblichen Maß. Eine Sanierung der Brückenfundamente ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der Setzungen wurden mehrfach Fahrbahn- und Gehwegbelag im westlichen Anschlussbereich an die Brücke angehoben. In Abstimmung mit der Kreisstraßenbaubehörde und dem Amt Wustermark plant das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg in 2020 den Straßen- und Gehwegaufbau der westlichen Rampe grundhaft instand zu setzen.

Schäden an benachbarten Wohngebäuden sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg nicht gemeldet worden.

96. Abgeordneter  
**Hagen Reinhold**  
(FDP)
- Wie viele Teil- oder Vollsperrungen (bitte nach Bundesland auflisten) sind zwischen Mai und September 2020 auf Bundesstraßen und Bundesautobahnen nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, und wie viele dieser geplanten Umbaumaßnahmen werden auf Grund der durch die Corona-Krise bedingten ruhigen Verkehrsmonate vorverlegt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 29. April 2020**

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 bis 7 und 14, 20, 21, 29 bis 31 auf Bundestagsdrucksache 19/16659 verwiesen.

Für den Zeitraum Mai bis September 2020 wurden der Bundesregierung 21 geplante Vollsperrungen auf Bundesautobahnen gemeldet. Zur weiteren Aufschlüsselung wird auf die Anlage verwiesen.

Eine Beschleunigung der Bauabwicklung vor dem Hintergrund der derzeit durch die COVID-19-Pandemie z. T. stark reduzierten Verkehrsbelastung ist nach Prüfung in geeigneten Einzelfällen möglich. Dies wird bereits von den für den Bund in Auftragsverwaltung tätigen Ländern, in Zusammenarbeit mit den Unternehmen, praktiziert. Dabei wird geprüft, in welchen Bereichen Autobahn-Baustellen schneller abgeschlossen oder geplante Arbeiten vorgezogen werden können, da Baustellen derzeit weniger Staus und Behinderungen auf den Straßen bedeuten.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

Anlage : gemeldete Vollsperrungen Mai - September 2020

Land	BAB	von Knoten	bis Knoten	Zeitraum	
				von	bis
NI	A 1	AS Dibbersen	Horster Dreieck	04.07.2020	05.07.2020
NI	A 1	AS Dibbersen	Horster Dreieck	05.09.2020	06.09.2020
NI	A 7	AS Nörten Hardenberg	AS Northeim Nord	11.05.2020	15.05.2020
BY	A 3	AS Sinzing	AS Wörth a.d. Donau/Wiesent	20.06.2020	21.06.2020
BY	A 7	AS Füssen	BGR Österreich	06.05.2020	07.05.2020
BY	A 7	AS Füssen	BGR Österreich	07.05.2020	08.05.2020
BY	A 7	AS Füssen	BGR Österreich	30.09.2020	01.10.2020
BY	A 9	AK Nürnberg	AK Nürnberg-Ost	16.05.2020	17.05.2020
BY	A 93	AS Selb-West	AS Höchstadt	16.05.2020	16.05.2020
BY	A 93	AS Selb-West	AS Höchstadt	09.05.2020	09.05.2020
NRW	A 1	AS Burscheid	AK Leverkusen	04.09.2020	07.09.2020
				11.09.2020	14.09.2020
				18.09.2020	20.09.2020
				25.09.2020	28.09.2020
NRW	A 3	AS Wedau	AK Breitscheid	05.06.2020	08.06.2020
				19.06.2020	22.06.2020
NRW	A 46	AS Haahn-Ost	AK Sonnborn	April/Mai 2020	
NRW	A 57	AS Neuss-Norf	AD Neuss-Süd	21./22.05.2020	25.05.2020
				11./12.05.2020	15.06.2020
NRW	A 61	AK Mönchengladbach	AS MG-Wickrath	19.06.2020	22.06.2020
NRW	A 565	AS Bonn-Endenich	AS Bonn-Endenich	1 WE in den Sommerferien 2020	

97. Abgeordneter  
**Hagen Reinhold**  
(FDP)

Wie viele Rasterzellen, die zur Erfassung der Mobilfunkabdeckung genutzt werden, liegen nach Kenntnis der Bundesregierung in Mecklenburg-Vorpommern (MV) in der Kategorie kein Netz (absolute Zahlen prozentual im Vergleich zu den insgesamt vorhandenen Rasterzellen in MV), und wie verteilen sich die Ohne-Netz-Rasterzellen auf die einzelnen Landkreise in MV (bitte Anzahl im jeweiligen Landkreis absolut und prozentual angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 28. April 2020**

Als Rasterzellen ohne Mobilfunkverfügbarkeit wurden solche ausgewertet, in denen weniger als 50 Prozent der Haushalte mit 3G versorgt sind. Die Spalte „Anteil je Landkreis in Prozent“ bezeichnet die in Bezug auf die Gesamtzahl der Rasterzellen im Landkreis unterversorgten Rasterzellen.

Die Zahlen beziehen sich nicht auf die Flächenabdeckung, sondern nur auf die Abdeckung von Wohngebieten und bilden alle Anbieter aggregiert ab, d. h. Funklöcher einzelner Anbieter werden hier nicht berücksichtigt. Die tatsächliche Mobilfunkverfügbarkeit kann je nach Ort und gleichzeitiger Nutzung einer Funkzelle erheblich variieren.

		BBA-Rasterzellen ohne Mobilfunkverfügbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern auf Landkreisebene			
Bezeichnung	Name	Anz. Rasterzellen gesamt	Anz. Rasterzellen ohne Mobilfunk	Anteil je Landkreis in %	Anteil am Bundesland in %
<b>Land</b>	<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>369.390</b>	<b>17.922</b>	<b>-</b>	<b>4,85</b>
Kreisfreie Stadt	Rostock	2.707	23	0,85	0,0
Kreisfreie Stadt	Schwerin	2.076	0	0,00	0,0
Landkreis	Ludwigslust-Parchim	76.272	2.763	3,62	0,7
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte	87.998	6.202	7,05	1,7
Landkreis	Nordwestmecklenburg	33.975	242	0,71	0,1
Landkreis	Rostock	54.881	1.358	2,47	0,4
Landkreis	Vorpommern-Greifswald	60.816	5.062	8,32	1,4
Landkreis	Vorpommern-Rügen	50.659	2.271	4,48	0,6

98. Abgeordneter  
**Bernd Reuther**  
(FDP)

Wie viele Rasterzellen, die zur Erfassung der Mobilfunkabdeckung genutzt werden, liegen nach Kenntnis der Bundesregierung in Nordrhein-Westfalen in der Kategorie „kein Netz“ (bitte absolut sowie prozentual im Vergleich mit den insgesamt vorhandenen Rasterzellen in Nordrhein-Westfalen angeben), und wie verteilen sich diese Rasterzellen ohne Netz auf die einzelnen nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke (bitte Anzahl der Rasterzellen im jeweiligen Regierungsbezirk absolut und prozentual angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 29. April 2020**

Als Rasterzellen ohne Mobilfunkverfügbarkeit wurden solche ausgewertet, in denen weniger als 50 Prozent der Haushalte mit 3G und 4G versorgt sind. Die Spalte „Anteil je Regierungsbezirk in Prozent“ bezeichnet die in Bezug auf die Gesamtzahl der Rasterzellen im Regierungsbezirk unterversorgten Rasterzellen.

Die Zahlen beziehen sich nicht auf die Flächenabdeckung, sondern nur auf die Abdeckung von Wohngebieten und bilden alle Anbieter aggregiert ab, d. h. Funklöcher einzelner Anbieter werden hier nicht berücksichtigt. Die tatsächliche Mobilfunkverfügbarkeit kann je nach Ort und gleichzeitiger Nutzung einer Funkzelle variieren.

		BBA-Rasterzellen ohne Mobilfunkverfügbarkeit in Nordrhein-Westfalen auf Regierungsbezirksebene			
Bezeichnung	Name	Anz. Rasterzellen gesamt	Anz. Rasterzellen ohne Mobilfunk	Anteil je Regierungsbezirk in %	Anteil am Bundesland in %
Land	Nordrhein-Westfalen	545.526	14.332	-	2,63
Regierungsbezirk	Arnsberg	128.128	7.658	6,03	1,40
Regierungsbezirk	Detmold	104.327	2.317	2,28	0,42
Regierungsbezirk	Düsseldorf	84.666	1.039	1,32	0,19
Regierungsbezirk	Köln	117.767	3.195	2,89	0,59
Regierungsbezirk	Münster	110.638	123	0,14	0,02

99. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)

Wie ist der Stand der Umsetzung der Übernahme der Aufsicht über weitere Regionalflughäfen durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, und ab wann wird so der Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt von den Kosten der Flugsicherung entlastet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 29. April 2020**

Die Bundesregierung prüft derzeit verschiedene Optionen zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses. Es ist noch nicht abschließend geklärt, welche Rechtsgrundlagen gegebenenfalls geschaffen und welche Flughäfen betroffen sein werden.

100. Abgeordneter  
**Stefan Schmidt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)      Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Sachstand des Infrastrukturprojekts Sallerner Regenbrücke in Regensburg, und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung?
101. Abgeordneter  
**Stefan Schmidt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)      Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens bei der Sallerner Regenbrücke in Regensburg, und wie sieht der weitere Zeitplan danach aus (bitte detailliert aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 30. April 2020**

Die Fragen 100 und 101 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 31. Januar 2014 für die Maßnahme B 15/16 Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisel ist insgesamt beklagt.

Im Zuge der Klagebearbeitung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) dem planenden Bauamt auferlegt, Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen. Diese wurden vom Bauamt zwischenzeitlich überarbeitet und liegen der Regierung der Oberpfalz vor. Die ergänzenden Planfeststellungsunterlagen liegen seit dem 27. April 2020 öffentlich aus.

Nach Eingang der Einwendungen zum ergänzenden Planfeststellungsverfahren kann abgeschätzt werden, bis wann ein ergänzender Planfeststellungsbeschluss erlassen werden kann. Nach Erlass des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses kann das Gerichtsverfahren mit dem gesamten Vorbringen fortgesetzt werden.

Ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss ist Voraussetzung für eine Entscheidung über Finanzierungsmöglichkeiten und Baubeginn. Dieser ist abzuwarten.

Die Gesamtkosten für den Bau der Sallerner Regenbrücke und den Umbau des Lappersdorfer Kreises belaufen sich nach dem Kostenstand des genehmigten Vorentwurfs auf 29,2 Mio. Euro. Nicht eingerechnet sind die Kosten der Stadt Regensburg für den Ausbau der Nordgaustraße.

102. Abgeordnete  
**Daniela Wagner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen lässt die Bundesregierung nicht durch Änderung der Fahrerlaubnisverordnung noch weitere Fremdsprachen in der Fahrerlaubnisprüfung zu, wie z. B. Mandarin, Japanisch, Dari und Farsi, und nach welchen Kriterien werden die Fremdsprachen ausgewählt, die zugelassen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 30. April 2020**

Die theoretische Prüfung der Fahrerlaubnisprüfung ist gemäß Anlage 7 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in deutscher Sprache abzulegen. Für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung der Klasse B (Pkw) stehen Übersetzungen der Prüfbögen in zwölf Fremdsprachen zur Verfügung\*. Hierbei handelt es sich entweder um Amtssprachen von EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten oder mit Türkisch und Hocharabisch um Sprachen größerer Bevölkerungsgruppen.

Deutschland gehört zu den Ländern, in denen entsprechend des zahlenmäßigen Bedarfs am meisten Fremdsprachen angeboten werden. Die Aufnahme weiterer Sprachen/Dialekte müsste verhältnismäßig sein. Die Aufnahme von Japanisch wird nicht für erforderlich gehalten, da Japan in der Staatenliste der Anlage 11 (zu § 31) FeV aufgeführt ist. Für Inhaber japanischer Fahrerlaubnisse aller Klassen gelten Sonderbestimmungen bei der Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis, nach denen die Ablegung sowohl einer theoretischen als auch einer praktischen Prüfung nicht erforderlich ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

103. Abgeordnete  
**Lisa Badum**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Signalwirkung hat es nach Meinung der Bundesregierung für die gesamteuropäische Klimaschutzpolitik und die geplante Folgenabschätzung der EU-Kommission für die geplante Erhöhung der EU-Klimaziele 2030, dass die Bundesregierung seit knapp vier Monaten der Meldepflicht für den nationalen Energie- und Klimaplan, NECP (Frist im Rahmen der EU-Verordnung über das Governance-System der Energieunion war der 31. Dezember 2019) nicht nachkommt und damit den Zeitplan für ein europäisches ambitioniertes Klimaziel 2030 gefährdet?

\* Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch, Türkisch, Hocharabisch.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 30. April 2020**

Im letzten Jahr hat die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 wichtige energie- und klimapolitische Maßnahmen angekündigt. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan dauern noch an. Die Arbeiten daran laufen unter Hochdruck. Die Bundesregierung möchte den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan der Bundesregierung so schnell wie möglich bei der EU-Kommission notifizieren.

Wir halten es für sehr wichtig, dass die zentralen Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 in den europäischen Governance-Prozess einfließen. Mit unserem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan können wir so ein aussagekräftiges Planungs- und Monitoringinstrument schaffen und dadurch ein wichtiges Signal an nationale und europäische Stakeholder und Akteure senden.

Die Bundesregierung steht ausdrücklich hinter dem Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz. Die Erreichung der Ziele der Energieunion für das Jahr 2030 ist für uns von großer politischer Bedeutung.

104. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der jeweilige Fortgang bei der Umsetzung der drei Optionen ([www.jen-juelich.de/projekte/avr-brennelemente/die-3-optionen/](http://www.jen-juelich.de/projekte/avr-brennelemente/die-3-optionen/)) bezüglich des Umgangs mit dem hochradioaktiven Müll aus dem Versuchsreaktor AVR Jülich: US-Export, Transport der Brennelemente ins Zwischenlager Ahaus und Ertüchtigung bzw. Neubau eines Zwischenlagers in Jülich (bitte detailliert nach einzelnen Optionen aufschlüsseln), und wann ist mit der Entscheidung für eine dieser Optionen zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 29. April 2020**

Im Hinblick auf die Aufbewahrung der AVR-Brennelemente im Transportbehälterlager Ahaus (TBLA) liegt eine Genehmigung vom 21. Juli 2016 vor, gegen die die Stadt Ahaus und eine Privatperson Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster eingereicht haben.

Das Genehmigungsverfahren für die Beförderung von Jülich nach Ahaus ist in der Prüfung weit fortgeschritten und wird vom Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) als Genehmigungsbehörde prioritär bearbeitet.

Im Hinblick auf eine Verbringung der AVR-Brennelemente in die USA wurde bislang keine Ausfuhrgenehmigung nach Atomrecht erteilt. Darüber hinaus ist für die Verbringung – wie für die Verbringung in das TBLA – auch eine Transportgenehmigung erforderlich, die bislang noch nicht beantragt wurde.

Im Hinblick auf Konzeption, Genehmigung und Realisierung eines Neubaus eines Zwischenlagers am Standort Jülich ist ein Grundstück am Standort Jülich ausgewählt worden. Im Rahmen eines beim BASE beantragten Beratungsgesprächs vor Antragstellung nach § 6 des Atomgesetzes für ein neues Lager sollen der Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Maßnahmen zur Standorterkundung abgestimmt werden.

Im Hinblick auf das bestehende AVR-Behälterlager hat der Betreiber am 10. August 2019 die beantragte Aufbewahrungsdauer verändert. Es wird zurzeit geprüft, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer formellen Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegt.

Vor dem Hintergrund der laufenden Verfahren lassen sich zeitliche Schätzungen zu einer belastbaren Entscheidung, welche der Optionen zum Tragen kommt, nicht seriös treffen.

105. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Ist die Bundesregierung der Meinung, dass fachlich versierte Privathalter exotischer Tierarten, wie im Falle des in der Natur stark bedrohten *Laabeo bicolor* oder im Falle mehrerer durch den Chytridpilz massiv bedrohter Amphibienarten grundsätzlich einen wertvollen Beitrag zum Artenschutz leisten können, und wenn ja, welche Wege hält sie für die Förderung dieses Privatbeitrages zum Artenschutz für nötig ([www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/artenvielfalt-weltweit-stark-gefaehrdet-1606196](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/artenvielfalt-weltweit-stark-gefaehrdet-1606196))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 29. April 2020**

Der Feuerschwanz-Fransenlipper *Epalzeorhynchus bicolor* (früher: *Laabeo biocolor*) ist ein für Thailand endemischer Zierfisch, welcher seit langem in der Aquaristik beliebt ist und für den Aquarienhandel in Aquakultur gezüchtet wird. Wegen massiver Zerstörung ihres Lebensraums galt die Art bis zum Jahr 2011 nach der „Roten Liste“ der International Union for Conservation of Nature (IUCN) als „im Freiland ausgestorben“, seit ihrer Wiederentdeckung an einer Lokalität wird sie als „stark bedroht“ geführt.

Fachlich versierte Privathalter können grundsätzlich ihr Wissen in vorhandene Erhaltungszuchtprojekte „einspeisen“ oder sich mit anderen Privaten unter Beteiligung von versierten Wissenschaftlern (Forschungsinstituten, Zoos und Aquarien) zu rechtlichen Einheiten zusammenschließen, um Zuchtprojekte zu initiieren. Wenn die Nachfrage nach geschützten Arten durch vorhandene Nachzuchten befriedigt werden kann, ist es nicht notwendig, Tiere für Haltungszwecke der Natur zu entnehmen. In bestimmten Fällen können gezüchtete Tiere unter bestimmten Rahmenbedingungen auch zur Wiederansiedlung und Verstärkung von Wildbeständen verwendet werden.

Dafür müssen allerdings Gefahren für wildlebende Populationen, wie z. B. Lebensraumzerstörung oder eine Bedrohung durch Pathogene, wie dem Chytridpilz, ausgeschlossen werden.

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

106. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen bzw. welche Empfehlungen gibt die Bundesregierung den Bundesländern, damit an den Hochschulen die Belastungssituationen und Bedarfe von behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden im Lehr- und Prüfungsbetrieb während der COVID-19-Pandemie besonders berücksichtigt werden?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 30. April 2020**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat zunächst durch Anpassungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) auch für Studierende mit Behinderung für mehr Finanzierungssicherheit gesorgt: Durch Erlass des BMBF vom 23. März 2020 wurde insbesondere geregelt, dass Verzögerungen im Studienverlauf aufgrund der Pandemie, die zu einem Überschreiten der Regelstudienzeit führen, als schwerwiegender Grund im Sinne von § 15a Absatz 3 Nummer 1 BAföG gelten. Die Förderung wird deshalb für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet. Die bereits bestehende Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus wegen behinderungsbedingten Verzögerungen bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus spielen Aspekte der Barrierefreiheit in den aktuellen BMBF-Fördermaßnahmen zur Digitalisierung der Hochschullehre eine herausgehobene Rolle.

Schließlich finanziert das BMBF seit vielen Jahren mit der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) am Deutschen Studentenwerk (DSW) ein bundesweit tätiges Kompetenzzentrum, zu dessen Aufgaben neben der konkreten Beratung und Information auch die allgemeine Vertretung der Interessen Studierender mit Behinderung und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit gehört. Anlässlich der pandemiebedingten verstärkten Entwicklung digitaler Lehr-, Lern- und Prüfungsformate der Hochschulen hat die IBS z. B. kürzlich eine Übersicht über bestehende Handreichungen und Leitfäden zur Umsetzung barrierefreier Online-Lehre zusammengestellt (siehe: [www.studentenwerk.de/sites/default/files/views\\_filebrowser/2020-04-17\\_online-lehre\\_fast\\_ohne\\_barrieren\\_1.pdf](http://www.studentenwerk.de/sites/default/files/views_filebrowser/2020-04-17_online-lehre_fast_ohne_barrieren_1.pdf)).

Die Vielzahl der darin genannten Angebote und Maßnahmen zeigt, dass die für die angemessene Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung zuständigen Länder und Hochschulen bereits über vielfältige Möglichkeiten verfügen, um die Standards der Barrierefreiheit bei der Entwicklung digitaler Lehr-, Lern- und Prüfungsformate zu berücksichtigen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

107. Abgeordnete  
**Heike Hänsel**  
(DIE LINKE.)
- Wie steht die Bundesregierung zu der These, der Erreger SARS-CoV-2 entstamme einem Labor des Wuhan Institute for Virology, vor allem angesichts des Umstandes, dass diese wissenschaftlich umstrittene ([www.the-scientist.com/news-opinion/theory-that-coronavirus-escaped-from-a-lab-lacks-evidence-67229](http://www.the-scientist.com/news-opinion/theory-that-coronavirus-escaped-from-a-lab-lacks-evidence-67229)) Theorie vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller aufgegriffen ([www.deutschlandfunk.de/covid-19-mueller-fordert-aufklaerung-von-china.1939.de.html?drn:news\\_id=1122288](http://www.deutschlandfunk.de/covid-19-mueller-fordert-aufklaerung-von-china.1939.de.html?drn:news_id=1122288)) wurde, der die Volksrepublik China den Erkenntnissen medizinischer Experten ([www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMp2002106?query=TOC](http://www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMp2002106?query=TOC)) zum Trotz zur Aufklärung der o. g. Theorie aufforderte, und welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber der Auffassung ein, es bestehe ein völkerrechtlich oder anderweitig ableitbarer Anspruch auf Entschädigungszahlungen durch den chinesischen Staat aufgrund der volkswirtschaftlichen Schäden der Pandemie ([www.thetimes.co.uk/article/sue-china-for-coronavirus-outbreak-says-think-tank-bjgv0lf5r](http://www.thetimes.co.uk/article/sue-china-for-coronavirus-outbreak-says-think-tank-bjgv0lf5r))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 28. April 2020**

Die Herkunft von SARS-CoV-2 ist bislang nicht eindeutig geklärt. Nach derzeitigem Sachstand wird angenommen, dass SARS-CoV-2 von Fledermäusen stammt, Zwischenwirte wurden jedoch nicht identifiziert.

Die Bundesregierung sieht die internationale Gemeinschaft aufgefordert, durch enge Kooperation und Transparenz die Pandemie gemeinsam zu bekämpfen. Hierzu gehört auch die transparente Aufklärung über den Ursprung des Virus, zu dem China entscheidend beitragen kann und sollte, damit die Weltgemeinschaft daraus lernen und in Zukunft besser mit ähnlichen Krankheitsausbrüchen umgehen kann.

Die Frage nach etwaigen finanziellen Kompensationsansprüchen gegen China stellt sich aus Sicht der Bundesregierung nicht.

Berlin, den 30. April 2020